

Vorhaben:

# 110-kV-Leitung Husum-Breklum LH-13-139

## Ersatzneubau Mast 48-UW Breklum

### Anlage 8.3

### LBP Maßnahmenblätter

09. Oktober 2020

**Vorhabenträger**



**Schleswig-Holstein Netz AG**

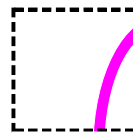
Marlien Greve  
Projektleiterin Genehmigungsplanung

Schleswig-HeinGas-Platz 1  
25451 Quickborn

T +49 41 06 – 6 29 3847

Marlien.Greve@sh-netz.com  
[www.sh-netz.com](http://www.sh-netz.com)

**Bearbeitung:**



**GFN**

**Gesellschaft für Freilandökologie  
und Naturschutzplanung mbH**

Edisonstraße 3  
24145 Kiel

Tel.: 04347 / 999 73 0  
Fax: 04347 / 999 73 79

Email: [info@gfnmbh.de](mailto:info@gfnmbh.de)  
Internet: [www.gfnmbh.de](http://www.gfnmbh.de)

P.-Nr. 19-125

## Maßnahmenverzeichnis

Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Konflikte
<b>Allgemeine, schutzgutübergreifende Maßnahmen</b>		
V-1	Verwendung druckmindernder Auflagen für Baufahrzeuge	K-B1, K-P1, K-P5, K-B6
V-2	Aufwuchsbeschränkungen abgestimmt auf Durchhangprofile	K-P4, (K-Ar1, K-Ar2)
V-3	Umweltbaubegleitung	Alle, insbesondere Konflikte mit Vermeidungsmaßnahmen
V-4	Getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden	K-B3, K-B6
V-5	Trennung von hochwertigen Biotopen und Arbeitsflächen durch Abzäunen	K-P1, K-P6
V-6	Vermeidung von Schadstoffeintrag bei Maststandorten	K-B2, K-W2, K-P2
V-7	Wiederherstellung von Knicks	K-P6
<b>Spezielle artenschutzrechtliche Maßnahmen</b>		
V-Ar1	Erdseilmarkierung	K-Ar5
V-Ar2	Bauzeitenregelung zum Schutz von Offenlandbrütern	K-Ar1
V-Ar3	Vergrämungsmaßnahmen zum Schutz der Offenlandbrüter/ Besatzkontrolle	K-Ar1
V-Ar4	Bauzeitenregelung zum Schutz von Gehölzbrütern	K-Ar1, (K-P4, K-P6, K-P7)
V-Ar5	Bauzeitenregelung zum Schutz von Röhrichtbrütern	K-Ar1, (K-W1)
V-Ar6	Bauzeitenregelung zum Schutz von Mastbrütern	K-Ar1
V-Ar7	Seilzug per Helikopter	K-Ar1
V-Ar8	Schutz von Fledermäusen in Tagesverstecken und Wochenstuben an Bäumen	K-Ar2, (K-P4, K-P6, K-P7)
V-Ar9	Zeitliche Beschränkung der Rammarbeiten	K-Ar1
V-Ar10	Maßnahmen zum Schutz von Amphibien	K-Ar1
V-Ar11	Zeitliche Vorgaben für den Ersatzneubau der 110-kV-Bestandsleitung	K-Ar4
V-Ar12	Absuchen gequerrer Gräben nach Amphibienlaich	K-Ar1, (K-W1)
<b>Ausgleichsmaßnahmen</b>		
A-1	Ökokonto Schlichting	Eingriffe in den Naturhaushalt
A-2	Knickersatzkonto Langenhorn	Eingriffe in Knicks
A-3	Ersatzquartiere für Fledermäuse (Brekum)	Verlust von potentiellen Wochenstuben

<b>LBP Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> 110-kV-Ersatzneubau UW Anbindung Breklum	<b>Vorhabenträgerin</b> Schleswig-Holstein Netz	<b>Maßnahmen-Nr.</b>  <b>V-1</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b>  <b>Verwendung druckmindernder Auflagen für Baufahrzeuge</b>		<b>Maßnahmentyp</b> <input checked="" type="checkbox"/> V = Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> A/E=Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme  <b>Zusatzindex</b> <input type="checkbox"/> FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF = vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> ArAm = funktionserhaltende Maßnahme (nicht vorgezogen)
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen:  Unterlagen-Nr.: 8.2 Karte-Nr.: 1 Blätter: 1-3		
<b>Lage der Maßnahme</b> Da vorwiegend druckempfindliche Böden von dem Vorhaben betroffen sind, sind an allen Bauflächen und Zuwegungen druckmindernde Auflagen notwendig und daher <i>nicht in Karten verortet</i> .		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Auslösende Konflikte</b> K-B1: Auswirkungen auf die obere Bodenschicht durch Befahren K-P1: Auswirkungen auf die Vegetation in den Bauflächen  Das Befahren der Trasse mit schwerem Gerät führt je nach Bodeneigenschaften zu einer unterschiedlich starken Verdichtung der oberen Bodenschichten. Von dem Vorhaben sind druckempfindliche Böden betroffen, die besonders empfindlich gegenüber Verdichtungen sind. Bei nassen Böden kommt es vor allem auf vegetationsarmen Flächen (z.B. Acker) zur Ausbildung tiefer Fahrspuren und zur vollständigen Zerstörung des Bodengefüges in der oberen Bodenschicht. Vegetationsbedeckte Böden können dem Oberflächendruck etwas länger standhalten, bei zu hohem Druck kommt es allerdings auch hier zum Zerreißen der Wurzelschicht und in der Folge zu ähnlichen Auswirkungen auf den Boden wie bei Ackerböden. Bei trockenen Böden ist die Tragfähigkeit höher, es kommt dann nicht zu einem Einsinken der Fahrzeuge, sondern lediglich zu einer Verdichtung in den oberen Bodenschichten. Verdichtungen von Böden führen zur Verringerung des Porenvolumens. Auch die Wurzeln von Pflanzen können durch einen erhöhten Bodendruck nachhaltig beeinträchtigt werden. Das Wurzelwachstum zeigt ab einem Druck von 1,5 bar eine erste Reaktion, ab 2 bar nimmt das Wurzelwachstum signifikant ab. Auch kann es zu einer Schädigung der Bodenfauna kommen.		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
Beschreibung/ Umsetzung: Aufgrund der hohen Empfindlichkeit der hier betroffenen Böden ist es <b>für alle Bauflächen</b> vorgesehen, temporäre Baustraßen z.B. aus Holzbohlen, Gummimatten oder Stahlplatten anzulegen, um eine Verdichtung der oberen Bodenschichten und Beeinträchtigungen der Vegetation zu vermindern. Alternativ ist die Verwendung von Schotter auf Vlies ebenso möglich. Die Durchführung dieser Maßnahme wird von der Umweltbaubegleitung ( <b>V-3</b> ) kontrolliert. Der Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen (2014) wird beachtet. Unmittelbar nach Rückbau der Baustellen und Zufahrten erfolgt gegebenenfalls in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung eine Wiederherstellung der Flächen. <b>Landwirtschaftliche Nutzflächen:</b> in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung sowie dem Eigentümer und Nutzer der Fläche erfolgt ggf. eine Tiefenlockerung des Bodens. Danach werden Ackerflächen wieder in Nutzung genommen. <b>Grünlandflächen:</b> werden soweit erforderlich mit standortangepasstem Saatgut neu eingesät. Es sind gebietsheimische bzw. gebietseigene Arten/Saatgut gem. § 40 BNAtSchG zu verwenden. <b>Ruderalflächen:</b> die betroffenen Ruderalflächen werden der Sukzession überlassen.		

<b>LBP Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> 110-kV-Ersatzneubau UW An- bindung Breklum	<b>Vorhabenträgerin</b> Schleswig-Holstein Netz	<b>Maßnahmen-Nr.</b>  <b>V-1</b>
<b>Gehölzflächen:</b> werden in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung, der Unteren Forstbehörde sowie dem Eigentümer der Fläche entweder durch Sukzession oder Anpflanzung standortgerechter heimischer Arten wiederhergestellt.		
<b>Zeitliche Zuordnung</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten Ergänzung:		

<b>LBP Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> 110-kV-Ersatzneubau UW Anbindung Breklum	<b>Vorhabenträgerin</b> Schleswig-Holstein Netz	<b>Maßnahmen-Nr.</b>  <b>V-2</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b>  <b>Aufwuchsbeschränkungen abgestimmt auf Durchhangprofile</b>		<b>Maßnahmentyp</b> <input checked="" type="checkbox"/> V = Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> A/E=Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen:  Unterlagen-Nr.: 8.2 Karte-Nr.: 1 Blätter: 1-3		<b>Zusatzindex</b> <input type="checkbox"/> FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF = vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> ArAm= funktionserhaltende Maßnahme (nicht vorgezogen)
<b>Lage der Maßnahme</b> s. Maßnahmenkarte (Anlage 8.2, Karte 1)		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Auslösende Konflikte</b> K-P4: Höhenbeschränkung bei hoch aufwachsenden Gehölzen (K-Ar1: Auswirkungen auf Tiere im Bereich des Baufeldes) (K-Ar2: Auswirkungen auf Fledermäuse in den Quartieren während der Rodungs- und Fällarbeiten bzw. Gehölzrückschnitten)  Bedingt durch ein anderes Mastgestänge verbreitert sich der Schutzstreifen um bis zu 2 Meter gegenüber dem Bestandsschutzstreifen, so dass sich im direkten Trassenbereich nun einige hochaufwachsende Bäume befinden. Konflikte der Bäume bzw. Äste können sich mit den freihängenden Leiterseilen ergeben. Das vollständige Roden dieser Bäume/Gehölzflächen ist vorrangig zu vermeiden, vielmehr ist ein Pflegeschnitt je nach Durchhangprofil der Leiterseile vorzunehmen. Im Rahmen der UBB unter Berücksichtigung der unten stehenden Punkte können aber in Ausnahmefällen Gehölze (dies betrifft im Plan dargestellte und entsprechend vollverlustig bilanzierte Gehölze) gerodet werden:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachliche Einschätzung, dass das konkrete Gehölz baumartspezifisch empfindlich gegen Kap-pung ist</li> <li>- Vitalität des Baumes ggf. i.V.m. Verkehrssicherung</li> <li>- Technisch begründete Notwendigkeit</li> <li>- Unzumutbarkeit des wiederkehrenden Rückschnitts (z.B. hoher Aufwand durch Sperrung von Straßen, schwere Zugänglichkeit für große Gerätschaften wie Hubsteiger)</li> </ul> Auch im Bereich der Freileitungsprovisorien ist ein einmaliger Rückschnitt von hochaufwachsenden Gehölzen erforderlich. Der Mindestbodenabstand im Bereich der 110-kV-Leitungsprovisorien beträgt ca. 6 m. Bei der 110-kV-Leitung liegt der Mindestbodenabstand für Donaumasten bei 8 m. Der Rück-schnitt der Gehölze ist auf eine Höhe von ca. 5 m notwendig.		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
Beschreibung/ Umsetzung: Bei einigen Gehölzen, die sich im Bereich der Leiterseile befinden, sind Höhenbeschränkungen not-wendig, um Konflikte mit den freihängenden Leiterseilen in einem ca. 50 m breiten Schutzstreifen zu verhindern. Diese Eingriffe können bereits im Rahmen der Baumaßnahmen als auch der späteren Tras-senpflege notwendig sein.  Ein einmaliger Rückschnitt der Gehölze ist auch in Bereichen der Freileitungsprovisorien erforderlich. Um den Eingriff zu mindern, ist möglichst auf eine Rodung der Bäume zu verzichten. Die Höhenbe-schränkung der Bäume sollte abgestuft, je nach Durchhangprofile der Leiterseile, und in Abstimmung mit der UBB erfolgen. Nicht alle Bäume haben zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen ihre natürliche End-wuchshöhe erreicht, so dass unter Umständen weitere Höhenbeschränkungen im Rahmen der Tras-senpflege durchgeführt werden müssen. Diese sind ebenfalls gestaffelt je nach Durchhangprofil der Leiterseile vorzunehmen.		

<b>LBP Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> 110-kV-Ersatzneubau UW An- bindung Breklum	<b>Vorhabenträgerin</b> Schleswig-Holstein Netz	<b>Maßnahmen-Nr.</b>  <b>V-2</b>
<p>Ist aus den oben genannten Gründen eine Rodung von Bäumen notwendig, ist eine fachliche Einschätzung (durch eine Ausholzungsfirma und die UBB) bzw. eine technische Begründung durch die VHT im Protokoll der UBB zu dokumentieren.</p> <p>Bei Knicks und Feldhecken wird statt einer Kappung ein wiederkehrendes „auf den Stock setzen“ durchgeführt, da dies weniger Stress für die Pflanzen des Knicks bedeutet und der natürlichen, historisch bedingten Pflege entspricht. Die Knickwallfüße sowie der Saumbereich werden dabei nicht beeinträchtigt.</p> <p>Bei allen Gehölzkappungen (während der Bauphase und im Rahmen der Trassenpflege) müssen die artenschutzrechtlich notwendigen Vermeidungsmaßnahmen wie die Bauzeitenregelung der Gehölzbrüter (<b>V-Ar4</b>) oder ggf. der Fledermäuse (<b>V-Ar8</b>) eingehalten werden, sofern nicht aktuelle Gesetze oder eingeführte Regelwerke zu berücksichtigen sind. Das Schnittgut ist vor Brutbeginn der Gehölzbrüter bzw. innerhalb von 5 Tagen nach erfolgter Besatzkontrolle abzutransportieren (vgl. <b>V-Ar4</b>).</p> <p>Um Nährstoffanreicherungen durch das Schnittgut zu vermeiden, ist ein Abtransport des Schnittgutes durchzuführen. Der Abtransport hat zeitnah durch die durchführende Firma zu erfolgen.</p>		
<b>Zeitliche Zuordnung</b>		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten Ergänzung: Maßnahme auch im Rahmen der Trassenpflege durchzuführen		

<b>LBP Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> 110-kV-Ersatzneubau UW Anbindung Breklum	<b>Vorhabenträgerin</b> Schleswig-Holstein Netz	<b>Maßnahmen-Nr.</b>  <b>V-3</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b>  <b>Umweltbaubegleitung</b>		<b>Maßnahmentyp</b> <input checked="" type="checkbox"/> V = Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> A/E=Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen:  Unterlagen-Nr.: 8.2 Karte-Nr.: 1 Blätter: 1 bis 3		<b>Zusatzindex</b> <input type="checkbox"/> FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF = vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> ArAm= funktionserhaltende Maßnahme (nicht vorgezogen)
<b>Lage der Maßnahme</b> Gesamter Vorhabenbereich, daher <i>nicht in Karte verortet</i> .		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Auslösende Konflikte</b>  Alle Konflikte, insbesondere jedoch die Konflikte, für die Vermeidungsmaßnahmen festgelegt sind.  Durch diverse Bautätigkeiten können sich naturschutzfachlich relevante Beeinträchtigungen oder Eingriffe in Natur und Landschaft ergeben. Maßnahmen, die zu einer Vermeidung insbesondere der o.g. Konflikte notwendig sind, können nicht oder nicht in vollem Umfang von den ausführenden Firmen durchgeführt werden. Daher ist eine qualifizierte Umweltbaubegleitung (UBB) notwendig, in deren Rahmen insbesondere vorbereitende artenschutzfachliche Maßnahmen durchgeführt werden. Zudem müssen während der Bauausführung ggf. konkrete Maßnahmen, deren Notwendigkeit sich aus dem Verlauf der Bauarbeiten heraus ergibt, mit den Ausführenden abgestimmt werden.		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
Beschreibung/ Umsetzung:  Die Umweltbaubegleitung (UBB) wird von geschultem oder entsprechend qualifiziertem Personal (z.B. Biologen, Ökologen, Landespfleger, Personen mit einschlägigen Erfahrungen in der Umweltbaubegleitung) durchgeführt. Die UBB übernimmt die allgemeine Überwachung der Bauarbeiten unter landespflegerischen und ökologischen Aspekten, einschließlich der Überwachung der Berücksichtigung der aktuell geltenden Gesetze und Regelwerke aus diesem Fachbereich.  Für alle Aufgaben, die weitergehendes umweltfachliches Spezialwissen erfordern, soll zusätzlich Fachpersonal (Experten) hinzugezogen werden. Dies kann z. B. für die Umsetzung von artenschutzrechtlichen und bodenkundlichen Maßnahmen erforderlich werden. Bei artenschutzrechtlichen Maßnahmen, die ein spezielles Expertenwissen voraussetzen, sind Experten für die speziellen Artengruppen hinzuzuziehen.  Die Qualifikationen der Umweltbaubegleitung bzw. weiterer fachlich qualifizierter Personen (Experten) werden i.d.R. vor Baubeginn schriftlich den zuständigen Behörden vorgelegt, so dass ein Ansprechpartner bekannt ist.  Die Erforderlichkeit einer UBB (allgemein und speziell) für Vorhaben mit artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial ist in der Arbeitshilfe „Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung“ (AfPE/ LBV 2016) genannt. Hier wird z.B. auf den „Umweltleitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie Magnetschwebebahnen, Teil VII (EBA 2015)“ verwiesen, der demnach eine aktuell geltende Orientierungshilfe für die UBB sein soll, wenn nichts Weiteres geregelt wird.  Die Aufgabenbereiche erfordern eine regelmäßige Anwesenheit der UBB vor Ort. Insbesondere während und nach dem Baugeschehen, sofern landespflegerische Maßnahmen eingerichtet, kontrolliert oder zurückgebaut werden oder Bautätigkeiten stattfinden, ist die Anwesenheit der UBB erforderlich.		

<b>LBP Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> 110-kV-Ersatzneubau UW Anbindung Breklum	<b>Vorhabenträgerin</b> Schleswig-Holstein Netz	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>V-3</b>
<p>Die Umsetzung erfolgt in enger Abstimmung mit der Vorhabenträgerin und den durchführenden Baufirmen.</p> <p>Die UBB sollte zu Beginn der Ausführungsplanung hinzugezogen werden, um die Beachtung der Umweltauflagen frühzeitig sicherzustellen und beratend zur Verfügung zu stehen.</p> <p>Im Allgemeinen sind folgende Aufgaben der Umweltbaubegleitung zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufklärung aller am Bau Beteiligten über Sinn und Zweck der Naturschutzauflagen und Teilnahme an einem ersten Auftaktgespräch sowie weiterer regelmäßiger Projektgespräche</li> <li>- Fachliche Begleitung, Koordination sowie regelmäßige Kontrolle der Durchführung und Funktion aller vorgesehenen landschaftspflegerischen, artenschutzrechtlichen und schadensbegrenzenden Maßnahmen</li> <li>- Ermittlung zusätzlich auftretender (z.B. artenschutzrechtlicher) Konflikte und Entwicklung einer Lösung mit der zuständigen Fachbehörde</li> <li>• Dokumentation des Bauablaufs, einschließlich der Dokumentation des Ist-Zustandes vor Baubeginn und der Rekultivierung (Fotodokumentation und Beschreibung)</li> <li>• Die abschließende Festlegung der im Plan gekennzeichneten Schutzzäune vor Baubeginn angemessen der örtlichen Situation</li> <li>• Mitwirken bei der Vorsorge, Klärung und Beseitigung unvorhergesehener Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt und Umweltschäden</li> <li>• In Absprache mit der Projektleitung unverzügliche Information der Genehmigungs- sowie der jeweils zuständigen Fachbehörden bei unvorhergesehenen Störfällen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sowie artenschutzrechtlicher Relevanz</li> <li>• Erstellen von entsprechenden Protokollen für die Genehmigungs- und Fachbehörden</li> <li>• Erstellung eines Gesamtberichtes zur Nachbilanzierung</li> <li>• Kontrolle der Fertigstellung der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen oder CEF- Maßnahmen</li> </ul> <p>Die Umsetzung erfolgt in enger Abstimmung mit der Vorhabenträgerin und den durchführenden Baufirmen. Es werden alle 14 Tage Protokolle der UBB gefertigt und an MELUND AfPE UNB übergeben, sofern nichts Anderes abgestimmt wird. Für artenschutzrechtliche Belange wird ebenfalls das LLUR beteiligt.</p> <p>Die Kontrolle und Begleitung der artenschutzrechtlichen in Maßnahmenblättern (V-Ar...) beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sollen durch Experten unterstützt werden. Diese Maßnahmen werden i.d.R. zu bestimmten Zeiten durchgeführt (z.B. zu Brut- und Aktivitätszeiten), so dass die kontinuierliche Anwesenheit von Experten in der Regel nicht notwendig ist. Im Grunde kann davon ausgegangen werden, dass Experten im Einzelfall erforderlich werden, wenn entsprechende Artenkenntnisse oder praktischer Umgang mit Arten gefragt sind, sowie angemessene Erfahrungen in diesem Bereich von der UBB nicht mehr abgedeckt werden können. Bei besonderen Vorkommnissen sind ggf. zusätzliche Begleitungen durch Experten durchzuführen, oder eine entsprechende Beratung einzuholen.</p>		
<b>Zeitliche Zuordnung</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten Ergänzung:		



<b>LBP Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> 110-kV-Ersatzneubau UW Anbindung Breklum	<b>Vorhabenträgerin</b> Schleswig-Holstein Netz	<b>Maßnahmen-Nr.</b>  <b>V-4</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b>  <b>Getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden</b>		<b>Maßnahmentyp</b> <input checked="" type="checkbox"/> V = Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> A/E=Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme <b>Zusatzindex</b> <input type="checkbox"/> FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF = vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> ArAm= funktionserhaltende Maßnahme (nicht vorgezogen)
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen:  Unterlagen-Nr.: 8.2 Karten-Nr.: 1 Blätter: 1 bis 3		
<b>Lage der Maßnahme</b> Betrifft alle Masten für den Ersatzneubau der 110-kV-Leitung und Rückbau der 110-kV-Bestandsleitung, daher <i>nicht in Karte verortet</i>		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Auslösende Konflikte</b> K-B3: Bodenveränderungen  Für die Errichtung der Fundamente werden bei den Gittermasten Baugruben gemäß DIN 4124 benötigt. Die Baugruben bei Neubau- sowie Rückbaumasten sind im Bereich der Eckstiele angeordnet und weisen ein Größe von ca. 40 m <sup>2</sup> pro Maststandort und eine Tiefe von 1,5 m auf.		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
Beschreibung/ Umsetzung: Der Boden wird gem. DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) getrennt nach Ober- und Unterboden ausgehoben und auch getrennt voneinander gelagert. Es ist darauf zu achten, dass die anschließende Verfüllung horizontweise erfolgt und oberflächennah grundsätzlich Oberboden aufgebracht wird (zum Erhalten der Nährstoffgehalte). Der fachgerechte Wiedereinbau ist unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben zum Auf- und Einbringen von Bodenmaterial und unter Berücksichtigung des Bodenwasserhaushaltes nach § 12 BBodSchV in Verbindung mit DIN 19731 durchzuführen. Nach den Baumaßnahmen überschüssiges Material ist fachgerecht weiter zu verwenden bzw. auf einer geeigneten Deponie zu entsorgen.  Die Vorgehensweise wird von der Umweltbaubegleitung ( <b>V-3</b> ) unter Berücksichtigung der DIN 19639 kontrolliert.		
<b>Zeitliche Zuordnung</b>		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten Ergänzung:		



<b>LBP Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> 110-kV-Ersatzneubau UW An- bindung Breklum	<b>Vorhabenträgerin</b> Schleswig-Holstein Netz	<b>Maßnahmen-Nr.</b>  <b>V-5</b>
muss ggf. je nach örtlicher Situation so angepasst werden, dass die hochwertigen und/ oder gesetzlich geschützten Biotope geschützt sind und die genannten Mindestabstände eingehalten werden.		
<b>Zeitliche Zuordnung</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten Ergänzung:		

<b>LBP Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> 110-kV-Ersatzneubau UW Anbindung Breklum	<b>Vorhabenträgerin</b> Schleswig-Holstein Netz	<b>Maßnahmen-Nr.</b>  <b>V-6</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b>  <b>Vermeidung von Schadstoffeintrag bei Maststandorten</b>		<b>Maßnahmentyp</b> <input checked="" type="checkbox"/> V = Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> A/E=Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen:  Unterlagen-Nr.: 8.2  Karte-Nr.: 1  Blätter: 1 bis 3		<b>Zusatzindex</b> <input type="checkbox"/> FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF = vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> ArAm= funktionserhaltende Maßnahme (nicht vorgezogen)
<b>Lage der Maßnahme</b> Betrifft alle Maststandorte (Neubau und Rückbau), daher <i>nicht in Karte verortet</i> .		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Auslösende Konflikte</b> K-B2: Auswirkungen auf den Boden durch Schadstoffeintrag K-W2: Auswirkungen auf Wasser/Gewässer durch Schadstoffeintrag K-P2: Auswirkungen auf die Vegetation durch Schadstoffeintrag  Nach Anlieferung der Masten müssen diese ggf. vor Ort und im weiteren Betrieb gegen Korrosion gestrichen werden. Dies erfolgt mit so genannten Hydrofarben (Lösungsmittelarme Beschichtungsstoffe) die keine Schwermetalle enthalten. Um Einträge auf Böden, in Gewässer oder auf die Vegetation zu verhindern, werden Abdeckungen verwendet.  Bei den zurückzubauenden 110-kV-Masten ist eine Bodenkontamination nicht auszuschließen. Zwar wurde i.d.R bereits ab 1972 bleihaltige Beschichtungsstoffe bei verzinkten Hochspannungsmasten nicht mehr verwendet. Für die Anfang der 1980er Jahre errichteten 110-kV-Masten kann allerdings eine Verwendung von Blei als Bestandteil des Korrosionsschutzes nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im Rahmen von Instandhaltungsmaßnahmen oder nachträglichen Korrosionsschutzarbeiten kann es zusätzlich zu Bodenbelastungen im näheren Umfeld der Strommasten kommen.  Zur Sicherstellung einer ungefährdeten Nachnutzung der Standorte, soll der Boden im Rahmen des Rückbaus im Bereich der Mastfundamente auf entsprechende Schadstoffe untersucht werden. Sofern plausibel dargelegt werden kann, dass während der Errichtung und im Laufe der Betriebszeit keine Korrosionsschutz-erneuernden Maßnahmen oder anderweitigen Instandhaltungsmaßnahmen, die zu Bodenbelastung führen könnten, durchgeführt wurden, kann von den Bodenuntersuchungen abgesehen werden.		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
Beschreibung/ Umsetzung: <u>Neubaumaste</u> Zum Schutz vor Korrosion werden Stahlgittermasten feuerverzinkt angeliefert. Um eine Abwitterung des Überzuges aus Zink zu verhindern, wird zusätzlich eine farbige Beschichtung aufgebracht. Die Beschichtung wird wahlweise bereits in einem Beschichtungswerk oder nach Abschluss der Montagearbeiten vor Ort an den montierten Mastbauwerken aufgebracht. Eine nachträgliche Beschichtung vor Ort ist auf jeden Fall für Schrauben und Knotenbleche erforderlich. Bei Beschichtungsarbeiten an den Masten vor Ort werden Abdeckungen verwendet, um Einträge auf die Vegetation, auf Böden sowie in Gewässer und/oder ins Grundwasser zu verhindern.  Die korrekte Durchführung der Abdeckung wird von der Umweltbaubegleitung (V-3) kontrolliert.		

<b>LBP Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> 110-kV-Ersatzneubau UW An- bindung Breklum	<b>Vorhabenträgerin</b> Schleswig-Holstein Netz	<b>Maßnahmen-Nr.</b>  <b>V-6</b>
<p><b><u>Rückbaumaste</u></b></p> <p>Bezüglich der potenziellen Bodenbelastungen der Maststandorte der Bestandsleitung mit Schwermetall- und PCB-Einträgen aus dem Korrosionsschutz werden die "Empfehlungen für Bodenuntersuchungen im Umfeld von Strommasten" (LABO)1 beachtet. Die Notwendigkeit von Bodenuntersuchungen sowie der mögliche Untersuchungsumfang sind mit der Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Die Bodenuntersuchungen werden durch einen nach §18 BBodSchG zugelassene/n Sachverständige/n oder einen Sachverständige/n gleichwertiger Qualifikation vorgenommen (nicht durch die Umweltbaubegleitung <b>V-3</b>). In Abhängigkeit von Mastbaujahr und verwendetem Korrosionsanstrich werden diese Untersuchungen ggf. stichprobenhaft durchgeführt.</p> <p>Die Untersuchungsergebnisse werden der unteren Bodenschutzbehörde vorgelegt und die ggf. erforderlichen Sanierungsmaßnahmen mit dieser abgestimmt und durch Sachverständige begleitet.</p>		
<b>Zeitliche Zuordnung</b>		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten Ergänzung:		

<b>LBP Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> 110-kV-Ersatzneubau UW Anbindung Breklum	<b>Vorhabenträgerin</b> Schleswig-Holstein Netz	<b>Maßnahmen-Nr.</b>  <b>V-7</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <b>Wiederherstellung von Knicks</b>		<b>Maßnahmentyp</b> <input checked="" type="checkbox"/> V = Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> A/E=Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> VAr= Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen:  Unterlagen-Nr.: 8.2 Karte-Nr.: 1 Blätter: 1 bis 3		<b>Zusatzindex</b> <input type="checkbox"/> FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF = funktionserhaltende Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> ArAm= funktionserhaltende Maßnahme (nicht vorgezogen)
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Auslösende Konflikte</b>  K-P6: Auswirkungen auf Gehölze auf den Bauflächen Im Bereich von temporären Zuwegungen für Neubau- und Rückbau, auf Arbeitsflächen für den Neubau- und Rückbau der 110-kV-Maste sowie Provisorien ist es notwendig vorhandene Knicks zu verlegen. Als Knickverlegung wird die Umsetzung des vorhandenen Materials (Knickwall mit Vegetation) unter möglichst weitgehender Schonung des Strukturgefüges an einen anderen Ort verstanden (in diesen Fällen nach Beendigung der Baumaßnahme Wiederherstellung am gleichen Ort). Außerdem wird im Rahmen des Vorhabens ein Mast über Knick errichtet. Durch die Masten selbst kommt es nur zu einer bedingten Überstellung eines Knicks, da sich lediglich ein Eckstiel der Mastfüße innerhalb des Knicksaums befindet. Für die Errichtung der Masten ist allerdings auch eine Arbeitsfläche erforderlich, dadurch kommt es zur temporären Beeinträchtigung des Knicks einschließlich des Knickwalls. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der Knickwall wieder hergestellt. Ein Aufwuchs von Gehölzen ist weiterhin bis zu einer Aufwuchshöhe von ca. 13 m möglich.		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
Beschreibung/ Umsetzung der Knickverlegung: Die temporären Knickverschiebungen werden von Fachfirmen des Garten- und Landschaftsbaus ausgeführt. Dafür werden die entsprechenden Knickabschnitte im Vorwege unter Berücksichtigung der artspezifischen Bauzeitenregelungen (sofern erforderlich, vgl. Maßnahmen V-Ar2-V-Ar5, V-Ar8, V-Ar11) zunächst „auf den Stock gesetzt“. In der Folge werden die jeweiligen Knickabschnitte stückweise, in transportablen Längen, mit einem geeigneten Gerät seitlich versetzt und temporär für die Zeit der Baumaßnahme auf angrenzenden Arbeitsflächen zwischengelagert. Während der Zwischenlagerung werden die Knickabschnitte gewässert, um eine Austrocknung der Wurzelstöcke und des Knickwalles zu unterbinden.		
Beschreibung/Umsetzung der Wiederherstellung: Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die Knicks durch Aufsetzen eines Erdwalles in angepasster Höhe an die vorhandene angrenzende Knickstruktur wieder hergestellt (ggf. mit geeignetem Boden nachprofilert) und anschließend mit heimischen Laubgehölzen bepflanzt bzw. (zur Ansaat der Säume) Gräser-Kräutermischungen aus regionaler Herkunft eingesät. Bei Feldhecken ist kein Aufsetzen eines Erdwalls erforderlich. Die Feldhecken werden ebenfalls an die vorhandene angrenzende Knickstruktur wieder hergestellt und anschließend mit heimischen Laubgehölzen bepflanzt. Sofern aufgrund der Knicksituation erforderlich, umfasst das Anpflanzen der Gehölze auch das Pflanzen eines Überhälters. Abschließend werden die Knickabschnitte mit Strohmulch abgedeckt und gegen Wildverbiss eingezäunt (1 m Entfernung vom Knickfuß). Die Wildverbisszäune werden nach 3 Jahren wieder entfernt, um keine Müllbestände in der Landschaft zu hinterlassen.		

<b>LBP Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> 110-kV-Ersatzneubau UW An- bindung Breklum	<b>Vorhabenträgerin</b> Schleswig-Holstein Netz	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>V-7</b>
<p>Sowohl die Knickverlegung als auch die Wiederherstellung von Knicks werden durch die Umweltbaube- gleitung kontrolliert und dokumentiert. Innerhalb der nächsten 3 Jahre nach der Rückversetzung werden die Knickabschnitte jeweils im Herbst im Hinblick einer Feststellung des Anwuchserfolgs gesichtet.</p> <p>Künftige Unterhaltung bei Mast über am Knick: SH Netz AG Künftige Unterhaltung bei allen anderen wiederhergestellten Knicks: bisheriger Eigentümer</p>		
<b>Zeitliche Zuordnung</b>		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen nach den Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten		

<b>LBP Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> 110-kV-Ersatzneubau UW Anbindung Breklum	<b>Vorhabenträgerin</b> Schleswig-Holstein Netz	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>V-Ar1</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <b>Erdseilmarkierung (Standard)</b>		<b>Maßnahmentyp</b> <input type="checkbox"/> V = Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> A/E=Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> VAr= Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen:  Unterlagen-Nr.: 8.2 Karte-Nr.: 1 Blätter:1 bis 3		<b>Zusatzindex</b> <input checked="" type="checkbox"/> FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF = vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> ArAm= funktionserhaltende Maßnahme (nicht vorgezogen)
<b>Lage der Maßnahme</b> Auf der gesamten Länge des 110-kV-Ersatzneubaus UW Anbindung Breklum ist eine Erdseilmarkierung vorzusehen: Spannfelder (48 bis UW Breklum). <i>Die Maßnahme ist nicht in der Karte verortet.</i>		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Auslösende Konflikte</b> K-Ar5: Kollisionsrisiko für Vögel  Hochspannungsleitungen gehören zu den wesentlichen Zerschneidungsstrukturen in der Landschaft. Das Hauptgefährdungspotenzial bei Hochspannungsleitungen liegt im Anflugrisiko insbesondere für Großvögel in Brut- und Rastgebieten und für Zug- und Rastvögel an Hauptzugwegen. Kollisionen mit Freileitungen entstehen vielfach, weil die dünnen Erdseile nur sehr schwer erkennbar sind, wenn Markierungen fehlen. Hinzu kommt das Verhalten vieler Vögel, eine Leitung möglichst zu überfliegen. Die hierzu notwendigen Steigflüge erfordern eine exakte Abschätzung der Entfernung des Vogels zur Leitung.		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
Beschreibung/ Umsetzung:  Auf allen Spannfeldern des 110-kV-Ersatzneubaus ist aus artenschutzrechtlichen Gründen (zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) 1 BNatSchG) auf den beiden Erdseilen eine Vogelschutzmarkierung erforderlich, um das Vogelschlagrisiko zu reduzieren. Dies gilt im Hinblick auf den Breitfrontvogelzug in ganz Schleswig-Holstein, mit dem auf der gesamten Trassenlänge zu rechnen ist und der parallel zur Trasse verläuft sowie ggf. bei Annäherungen an Brutplätze kollisionsgefährdeter Großvogelarten (potenzieller Beeinträchtigungsbereich gem. MELUR & LLUR 2016).  Im weiteren Umfeld des geplanten Vorhabens gibt es keine Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Großvogelarten. Eine Markierung ist diesbezüglich nicht herzuleiten.  Die etwa 30 x 50 cm großen, aus schwarz-weißen beweglichen Kunststofflamellen bestehenden Marker werden alternierend in einem Abstand von maximal 40 m je Erdseil angebracht, so dass sich insgesamt ein Abstand der Vogelschutzmarker von 20 m ergibt. Die bewegliche Aufhängung der Kunststofflamellen bewirkt den als vorteilhaft identifizierten "Kontrasteffekt", so dass eine hohe Erkennbarkeit für Vögel unter verschiedensten Lichtbedingungen und vor hellen und dunklen Hintergründen gegeben ist. Die Effektivität der hier verwendeten Vogelschutzmarker ist in der jüngeren Vergangenheit mehrfach nachgewiesen und umfasst nach Ergebnissen von Bernshausen et al. (2014), Bernshausen et al. (2007) [3], Bernshausen & Kreuziger (2009) sowie Jödcke (2017) eine erhebliche Minderung des Kollisionsrisikos (z.B. um über 90 % für Gänse, aber auch für weitere Arten wie Enten und andere Wasservögel, Möwen und Rabenvögel), wobei auch die nachtaktiven Arten umfasst werden. Die Markierung bewirkt vor allem eine Zunahme an Fernreaktionen, die zeigt, dass die Leitung früher wahrgenommen wird und rechtzeitig überflogen werden kann.		



<b>LBP Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> 110-kV-Ersatzneubau UW Anbindung Breklum	<b>Vorhabenträgerin</b> Schleswig-Holstein Netz	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>V-Ar1</b>
<p>Die Vogelschutzmarkierungen werden i.d.R. innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung der Beseilungsarbeiten inkl. der erforderlichen Fein-Justierungsarbeiten angebracht.</p> <p>Sofern die üblichen Beseilungsarbeiten länger als üblich (Fertigstellung der Beseilungsarbeiten inkl. der erforderlichen Fein-Justierungsarbeiten bis ca. 6-8 Wochen) andauern, ist eine fachliche Abstimmung über die zeitliche Montage der Vogelschutzmarker mit dem LLUR vorzunehmen. Die Erforderlichkeit einer Abstimmung mit dem LLUR tritt dann ein, wenn die Beseilungsarbeiten (Einzug und abschließende Feinjustage der Erdseile) unerwartet oder absehbar 4 Wochen länger als üblich in Anspruch nimmt, und das Erdseil (oder auch Vorseil) bereits gezogen ist und einen Konflikt darstellen kann. In diesem Fall ist frühzeitig mit dem LLUR abzustimmen, bis wann die Vogelschutzmarkierungen zu montieren sind, oder ob vermeidende Maßnahmen (z.B. spätere Montage oder Absenken des Erdseils) vorgenommen werden müssen. Die Abstimmung ist in den Protokollen der UBB darzulegen.</p> <p>Bereiche, in denen ggf. die Markierung von Freileitungsprovisorien geprüft werden muss, sind u.a. in Vogelzugverdichtungsräumen oder bei Annäherungen an Großvogelhorste. Auch bei Freileitungsprovisorien erweist sich das ggf. erforderliche über den Leiterseilebenen verlaufende Erdseil als besonders konfliktrichtig. Die zum Einsatz kommenden Freileitungsprovisorien weisen eine kompakte Bauweise auf. Die Gesamthöhe der Bauwerke ist aufgrund der Einebenenordnung der Leiterseile geringer und die Spannfeldlängen sind deutlich kürzer. Aufgrund der geringen Gesamthöhe weisen die Abspannseile eine geringe Entfernung zu den Portalen auf. Aufgrund dieser kompakten Bauweise besteht keine erhöhte Kollisionsgefahr an Provisorien (vgl. auch LLUR, AfPE &amp; MELUR 2015). Auch das Risiko von Kollisionen mit den Abspannseilen typischer Provisoriumsmasten ist in der Regel sehr gering, da Mast und Abspannseile aufgrund der kompakten Bauweise (geringe Höhe Mast, geringer Abstand der Seile vom Mast) von den Vögeln als einheitliches Bauwerk wahrgenommen und gemieden werden. Insgesamt ist in der „Normallandschaft“ somit eine Markierung der Freileitungsprovisorien nicht erforderlich (vgl. auch LLUR, AfPE &amp; MELUR 2015). Auch eine Markierung in möglichen Konfliktbereichen wird aktuell nicht erforderlich, da Provisorien weder in Vogelzugverdichtungsräumen noch in Annäherung an Großvogelhorste geplant sind.</p> <p>Sollten die Freileitungsprovisorien ohne Erdseil geplant werden, sind aufgrund des fehlenden Konfliktes grundsätzlich keine Maßnahmen erforderlich.</p>		
<b>Zeitliche Zuordnung</b>		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Beseilungsarbeiten inkl. der erforderlichen Fein-Justierungsarbeiten, i.d.R. innerhalb von 4 Wochen <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Beseilungsarbeiten		
Ergänzung: Bei Verlust/ Beschädigung der Marker sind diese zu ersetzen		

<b>LBP Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> 110-kV-Ersatzneubau UW Anbindung Breklum	<b>Vorhabenträgerin</b> Schleswig-Holstein Netz	<b>Maßnahmen-Nr.</b>  <b>V-Ar2</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b>  <b>Bauzeitenregelung zum Schutz von Offenlandbrütern</b>		<b>Maßnahmentyp</b> <input type="checkbox"/> V = Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> A/E=Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> VAr= Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen:  Unterlagen-Nr.: 8.2 Karte-Nr.: 1 Blätter:1 bis 3		<b>Zusatzindex</b> <input type="checkbox"/> FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF = vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> ArAm= funktionserhaltende Maßnahme (nicht vorgezogen)
<b>Lage der Maßnahme</b> s. Maßnahmenkarte (Anlage 8.2, Karte 1)		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Auslösende Konflikte</b> K-Ar1: Auswirkungen auf Tiere im Bereich des Baufeldes  Durch die Bauausführung könnte es durch die Anlage der Zuwegungen und durch Bautätigkeiten innerhalb der Baufelder an den Maststandorten und Provisorien sowie durch den Seilzug an den oben in Karte 1 dargestellten Maststandorten/ Spannungsfeldern zur Zerstörung von Gelegen bzw. zur Verletzung oder direkten Tötung von Nestlingen und/ oder brütenden Altvögeln insbesondere von Offenlandarten kommen. Darüber hinaus können sich durch den Baubetrieb akustische und optische Störungen ergeben, die potenziell zu einer Aufgabe von benachbarten Brutstätten führen können (störungsbedingte Tötungen). In entsprechenden Bereichen ist zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände vorrangig eine Bauzeitbeschränkung vorzusehen.		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
Beschreibung/ Umsetzung:  Schädigungen von Offenlandbrütern oder starke Störungen mit nachfolgender Aufgabe der Brut können durch einen Ausschluss der Bauarbeiten während der Brutzeit von Offenlandarten (01.03. – 15.08.) in Bereichen, in denen mit einem Auftreten von Bodenbrütern zu rechnen ist, vermieden werden (Brutzeiten der Arten vgl. Angaben im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Materialband 02). Bei Baumaßnahmen während der Brutzeit ist über andere Maßnahmen (Vergrämung, Besatzkontrollen, s. Maßnahmenblatt <b>V-Ar3</b> ) sicherzustellen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen von Offenlandbrütern und deren Gelegen kommt.		
<b>Zeitliche Zuordnung</b>		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten		
Ergänzung:		

<b>LBP Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> 110-kV-Ersatzneubau UW Anbindung Breklum	<b>Vorhabenträgerin</b> Schleswig-Holstein Netz	<b>Maßnahmen-Nr.</b>  <b>V-Ar3</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b>  <b>Vergrämungsmaßnahmen zum Schutz der Offenlandbrüter/ Besatzkontrolle</b>		<b>Maßnahmentyp</b> <input type="checkbox"/> V = Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> A/E=Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> VAr= Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen:  Unterlagen-Nr.: 8.2 Karte-Nr.: 1 Blätter:1 bis 3		<b>Zusatzindex</b> <input type="checkbox"/> FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF = vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> ArAm= funktionserhaltende Maßnahme (nicht vorgezogen)
<b>Lage der Maßnahme</b> s. Maßnahmenkarte (Anlage 8.2, Karte 1)		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Auslösende Konflikte</b> K-Ar1: Auswirkungen auf Tiere im Bereich des Baufeldes  Durch Bauausführungen während der Brutzeit könnte es durch die Anlage von Zuwegungen und durch Bautätigkeiten innerhalb der Baufelder an den Maststandorten und Provisorien zur Zerstörung von Gelegen bzw. zur Verletzung oder direkten Tötung von Nestlingen und/ oder brütenden Altvögeln kommen. Darüber hinaus können sich durch den Baubetrieb akustische und optische Störungen ergeben, die potenziell zu einer Aufgabe von benachbarten Bruten führen können (störungsbedingte Tötungen).  Vorrangig ist eine Bauzeitenregelung zum Schutz der Offenlandbrüter zwischen dem 01.03. und 15.08. einzuhalten (vgl. <b>V-Ar2</b> ). Werden Bauarbeiten während der Brutzeit (01.03. – 15.08.) durchgeführt, ist über andere wirksame Maßnahmen (Vergrämung und/ oder Besatzkontrolle) sicherzustellen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen von Offenlandbrütern kommt.		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
Beschreibung/ Umsetzung:  Vorrangig ist auf Offenlandflächen eine <u>Bauzeitbeschränkung</u> zum Schutz der Offenlandbrüter einzuhalten (vgl. Maßnahme <b>V-Ar2</b> ). Finden Bauarbeiten während der Brutzeit (01.03. – 15.08.) statt, ist über andere wirksame Maßnahmen (Vergrämungsmaßnahmen und/ oder Besatzkontrolle, ggf. Mahd) eine Ansiedlung von Brutvögeln zu verhindern.  <u>Vergrämungsmaßnahmen</u> sind wie folgt durchzuführen, die fachgerechte Umsetzung wird durch einen qualifizierten Biologen oder Ökologen (vgl. <b>V-3</b> ) kontrolliert:  Sowohl im Bereich der erforderlichen Baufelder und der Zuwegungen für den Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung als auch der Provisorien sind sog. Flatterbänder (rot-weiße Kunststoffbänder) an mindestens 1,5 m hohen Holzpflocken oder Stangen anzubringen. Die Holzpflocke/ Stangen sind in einem Abstand von etwa 10 m alternierend zu positionieren, wobei i.d.R. jeweils Pflöcke/ Stangen auf den Grenzen der Baufelder und Zufahrten aufzustellen sind, um eine hinreichende Wirkung auf angrenzende Flächen sicherzustellen. Die einzelnen am oberen Ende der Holzpflocke/ Stangen angebrachten Flatterbänder sollten eine Länge von mindestens 1 m aufweisen.  Die Maßnahme ist vor Beginn der Brutzeit (vor dem 01.03.) durchzuführen und während der gesamten Brutzeit bis zum Beginn eines kontinuierlichen Bauablaufs aufrecht zu erhalten. Falls dies aus zwingenden bautechnischen Gründen nicht verwirklicht werden kann und Vergrämungsmaßnahmen während der Brutzeit errichtet werden sollen, sind die Baufelder und Zufahrten mit Lebensraumpotenzial		

<b>LBP Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> 110-kV-Ersatzneubau UW Anbindung Breklum	<b>Vorhabenträgerin</b> Schleswig-Holstein Netz	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>V-Ar3</b>
<p>vor Errichtung der Vergrämungsmaßnahme unter Berücksichtigung des Umfeldes auf Anwesenheit von Brutvögeln und Brutaktivität zu prüfen (s. Methodik unten).</p> <p>Um auch bei längeren Baupausen die Ansiedlung von Bodenbrütern im Baufeld zu verhindern, muss die beschriebene Vergrämungsmaßnahme auch bei Baupausen von mehr als 5 Tagen durchgeführt werden. Bei vorhersehbaren Baupausen von mehr als 5 Tagen muss innerhalb von 5 Tagen nach Unterbrechung der Bautätigkeit eine Vergrämung vorgesehen werden. Werden die Vergrämungsmaßnahmen nicht binnen 5 Tagen umgesetzt, ist vor Installation der Vergrämung durch die Umweltbaubegleitung eine Besatzkontrolle durchzuführen (s. Methodik unten), wobei sichergestellt wird, dass keine Individuen im Baustellenbereich und im Umkreis durch die Vergrämung betroffen sind.</p> <p>Die fachgerechte Umsetzung der Maßnahme und deren Wirksamkeit sind durch die Umweltbaubegleitung (<b>V-3</b>) während des gesamten Vergrämungszeitraumes sicherzustellen. Nicht fachgerechte Umsetzung, Mängel oder Beschädigungen sind unverzüglich zu beheben.</p> <p>Da die Wirksamkeit der Vergrämung nur auf offenen Flächen wie Acker- und Grünlandflächen erwiesen ist, ist eine Besatzkontrolle (kleinflächige und gut einsehbare Bereiche) bzw. eine Bauzeitbeschränkung bei den Biotoptypen Grabenränder, Brachen, Heideflächen, Säume oder Ruderalfluren in jedem Fall erforderlich.</p> <p>Falls die Vergrämungsmaßnahmen nicht bereits vor Beginn der Brutzeit (vor 01.03.) durchgeführt werden können, sind alle Bereiche mit potenziell als Bruthabitat geeigneten Flächen vor Baubeginn auf Brutaktivitäten zu prüfen (<u>Besatzkontrolle</u>). Hierbei erfolgt bei allen Baufeldern und Zuwegungen unter Berücksichtigung des Umfeldes von bis zu 50 m zu den Arbeitsflächen und Zuwegungen eine Erfassung von revieranzeigendem Verhalten, z.B. singenden Männchen, Nest bauenden bzw. fütternden Altvögeln, und ggf. eine gezielte Suche nach Nestern.</p> <p>Die Dauer der Besatzkontrolle ist standortabhängig und richtet sich in erster Linie nach der Bestandsstruktur (Art, Höhe und Deckung der Grünland- und Ackervegetation, Vorhandensein angrenzender Gehölzvegetation etc.). Die Besatzkontrolle ist bei günstigen Witterungsverhältnissen und bevorzugt in den Morgenstunden durchzuführen.</p> <p>Für die Prüfung sind i.d.R. ein bis zwei Geländeerfassungen notwendig. Eine einmalige Kontrolle ist ausreichend, wenn eindeutig nachgewiesen werden kann, dass Baufelder und Zuwegungen nicht durch brütende Vögel besetzt sind. Sofern während der ersten Begehung Unsicherheiten bezüglich eines Besatzes bestehen, wird eine zweite Geländekontrolle erforderlich. Die zweite Begehung kann bereits am Folgetag durchgeführt werden, bzw. können zwischen beiden Begehungen bis zu 5 Tage Abstand liegen.</p> <p>Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, muss innerhalb von 5 Tagen entweder eine Vergrämung installiert werden (s.o.) oder innerhalb von 5 Tagen mit der Bauausführung begonnen werden. Andernfalls muss eine weitere Besatzkontrolle durchgeführt werden.</p> <p>Das Ergebnis der Besatzkontrolle ist von der Umweltbaubegleitung (<b>V-3</b>) zu dokumentieren.</p> <p>Wird hingegen ein Brutverhalten nachgewiesen, so ist die Bauausführung an der betroffenen Baufläche bis zur Beendigung der Brut der lokalen nachgewiesenen Brutvögel (Flüggeworden der Jungvögel, nachweisliche Aufgabe der Brut aufgrund von Prädation o.ä.) auszusetzen. Nachweise der Beendigung der Brut sind von fachlich geschultem Personal (vgl. <b>V-3</b>) durchzuführen und zu dokumentieren.</p> <p>Sofern im <u>Mastfußbereich</u> der rückzubauenden 110-kV-Bestandsmasten Ruderalbrachen entwickelt sind und Baumaßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden, sind diese vor Beginn der Brutzeit zu mähen und bis zum Beginn der Bauarbeiten kurz zu halten, um eine Ansiedlung von Brutvögeln zu</p>		

<b>LBP Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> 110-kV-Ersatzneubau UW An- bindung Breklum	<b>Vorhabenträgerin</b> Schleswig-Holstein Netz	<b>Maßnahmen-Nr.</b>  <b>V-Ar3</b>
<p>verhindern, ggf. ist eine weitere Mahd innerhalb der Brutzeit erforderlich. Alternativ können in den über- sichtlichen Mastfußbereichen Besatzkontrollen, wie oben beschrieben, durchgeführt werden.</p> <p>Falls bei <u>größeren Röhricht- oder Gehölzbeständen</u>, die im Zuge der Bauzeitenregelung für Gehölz- und Röhrichtbrüter (vgl. <b>V-Ar4</b> und <b>V-Ar5</b>) gemäht bzw. gerodet werden, nicht innerhalb von 5 Tagen mit dem Bau begonnen wird, ist durch Vergrämnungsmaßnahmen oder Besatzkontrollen sicher zu stel- len, dass es nicht zu Ansiedlungen anderer Arten (z.B. Offenlandarten) auf dem geräumten Baufeld kommt.</p>		
<b>Zeitliche Zuordnung</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten Ergänzung:		

<b>LBP Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> 110-kV-Ersatzneubau UW Anbindung Breklum	<b>Vorhabenträgerin</b> Schleswig-Holstein Netz	<b>Maßnahmen-Nr.</b>  <b>V-Ar4</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b>  <b>Bauzeitenregelung zum Schutz von Gehölzbrütern</b>		<b>Maßnahmentyp</b> <input type="checkbox"/> V = Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> A/E=Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> VAr= Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen:  Unterlagen-Nr.: 8.2 Karte-Nr.: 1 Blätter:1 bis 3		<b>Zusatzindex</b> <input type="checkbox"/> FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF = vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> ArAm= funktionserhaltende Maßnahme (nicht vorgezogen)
<b>Lage der Maßnahme</b> s. Maßnahmenkarte (Anlage 8.2, Karte 1)		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Auslösende Konflikte</b> K-Ar1: Auswirkungen auf Tiere im Bereich des Baufeldes (K-P4: Höhenbeschränkungen bei hoch aufwachsenden Gehölzen) (K-P6: Auswirkungen auf Gehölze in den Bauflächen)  Werden die Bauarbeiten während der Brutzeit von Gehölzbrütern durchgeführt, so können Gelege zerstört und/ oder Individuen direkt getötet werden, die sich in diesem Bereich befinden. Im Bereich der Schutzstreifen und Provisorien befinden sich Gehölzbestände, bei denen Höhenbeschränkungen notwendig sind bzw. im Rahmen der Trassenpflege notwendig werden oder Gehölzrodungen durchgeführt werden. Vorrangig ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten, bei der bestimmte Bauaktivitäten (hier: Gehölzrückschnitt/ Rodung) für eine konkrete Zeitspanne unterbleiben, um hierdurch Beeinträchtigungen der Brutvögel zu vermeiden. Sofern Bautätigkeiten während der Brutzeit erforderlich sind, sind andere wirksame Maßnahmen zu treffen (Besatzkontrolle, vorzeitige Baufeldräumung).		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
Beschreibung/ Umsetzung:  Zur Vermeidung von Störungen und/ oder von möglichen Tötungen von Individuen von Gehölzbrütern werden in den oben genannten Bereichen Bautätigkeiten vorrangig <u>außerhalb der Brutzeit</u> im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt (Brutzeiten der Arten vgl. Angaben im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Materialband 02).  Sofern Bauarbeiten während der Brutzeit (01.03. – 30.09.) erforderlich sind, sind die <u>Gehölzrückschnitte/ Rodungen vor Brutbeginn</u> (vor 01.03.) durchzuführen und der Rückschnitt vor Brutbeginn bzw. innerhalb von 5 Tagen nach einer erfolgten Besatzkontrolle (Methodik s. unten) abzutransportieren.  In Einzelfällen und nur für kleinere und wenig strukturierte und gut einsehbare Gehölzbestände im Eingriffsbereich ist alternativ auch eine <u>Besatzkontrolle</u> möglich.  Hierbei erfolgt vor Baubeginn bei allen Baufeldern und Zuwegungen mit entsprechend als Bruthabitat potenziellen Gehölzen unter Berücksichtigung des Umfeldes von bis zu 50 m zu den Arbeitsflächen und Zuwegungen eine Erfassung von revieranzeigendem Verhalten, z.B. singenden Männchen, Nestbauenden bzw. fütternden Altvögeln, und ggf. eine gezielte Suche nach Nestern.  Die Dauer der Besatzkontrolle ist standortabhängig und richtet sich in erster Linie nach der Bestandsstruktur (z.B. Art, Höhe und Deckung der Gehölzstrukturen). Die Besatzkontrolle ist bei günstigen Witterungsverhältnissen und bevorzugt in den Morgenstunden durchzuführen.		

<b>LBP Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> 110-kV-Ersatzneubau UW Anbindung Breklum	<b>Vorhabenträgerin</b> Schleswig-Holstein Netz	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>V-Ar4</b>
<p>Für die Prüfung sind i.d.R. ein bis zwei Geländeerfassungen notwendig. Eine einmalige Kontrolle ist ausreichend, wenn eindeutig nachgewiesen werden kann, dass Baufelder und Zuwegungen nicht durch brütende Vögel besetzt sind. Sofern während der ersten Begehung Unsicherheiten bezüglich eines Besatzes bestehen, wird eine zweite Geländekontrolle erforderlich. Die zweite Begehung kann bereits am Folgetag durchgeführt werden bzw. es können zwischen beiden Begehungen bis zu 5 Tage Abstand liegen.</p> <p>Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, muss innerhalb von 5 Tagen entweder eine vorzeitige Baufeldräumung erfolgen oder innerhalb von 5 Tagen mit der Bauausführung begonnen werden. Andernfalls muss eine weitere Besatzkontrolle durchgeführt werden.</p> <p>Das Ergebnis der Besatzkontrolle ist von der Umweltbaubegleitung (<b>V-3</b>) zu dokumentieren.</p> <p>Wird hingegen ein Brutverhalten festgestellt, unterbleiben die Gehölzrückschnitte/ Bauarbeiten bis zur Beendigung der Brut der lokalen nachgewiesenen Brutvögel (Flüggeworden der Jungvögel). Nachweise der Beendigung der Brut sind von fachlich geschultem Personal (vgl. <b>V-3</b>) durchzuführen und zu dokumentieren.</p> <p>Sofern im <u>Mastfußbereich</u> der rückzubauenden 110-kV-Bestandsmasten Gehölzbestände entwickelt sind und Baumaßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden, sind diese vor Beginn der Brutzeit (bis 28.02.) zurück zu schneiden, um eine Ansiedlung von Brutvögeln zu verhindern. Das Schnittgut ist vor Brutbeginn bzw. innerhalb von 5 Tagen nach erfolgter Besatzkontrolle (Methodik s. unten) abzutransportieren. Alternativ können in den übersichtlichen Mastfußbereichen auch Besatzkontrollen, wie oben beschrieben, durchgeführt werden.</p> <p>Wenn <u>größere Gehölzflächen</u> gerodet werden und nicht innerhalb von 5 Tagen nach Rodung mit den Bauarbeiten begonnen wird, sind diese im Nachgang zum Schutz der Offenlandarten gem. Maßnahme <b>V-Ar3</b> zu vergrämen bzw. Besatzkontrollen gem. <b>V-Ar3</b> durchzuführen.</p> <p>Auch bei Kappungen und Aufwuchsbeschränkungen (vgl. <b>V-2</b>) im Rahmen der Trassenpflege sind die beschriebenen Maßnahmen anzuwenden.</p>		
<b>Zeitliche Zuordnung</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten		
<p>Ergänzung: Bei Gehölzrückschnitten, die erst im Rahmen der Trassenpflege notwendig werden (<b>V-2</b>), ist die Maßnahme ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen</p>		

<b>LBP Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> 110-kV-Ersatzneubau UW Anbindung Breklum	<b>Vorhabenträgerin</b> Schleswig-Holstein Netz	<b>Maßnahmen-Nr.</b>  <b>V-Ar5</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b>  <b>Bauzeitenregelung zum Schutz von Röhrichtbrütern</b>		<b>Maßnahmentyp</b> <input type="checkbox"/> V = Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> A/E=Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> VAr= Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen:  Unterlagen-Nr.: 8.2 Karte-Nr.: 1 Blätter:1 bis 3		<b>Zusatzindex</b> <input type="checkbox"/> FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF = vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> ArAm= funktionserhaltende Maßnahme (nicht vorgezogen)
<b>Lage der Maßnahme</b> <i>An allen Gräben, an denen dauerhafte oder temporäre Überfahrten vorgesehen sind – sofern hier Schilfsäume vorhanden sind –, sowie an allen weiteren Röhrichtbeständen, die im Rahmen der Bautätigkeiten gemäht werden müssen.</i>		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Auslösende Konflikte</b> K-Ar1: Auswirkungen auf Tiere im Bereich des Baufeldes (K-W1: Temporäre Grabenverrohrungen)  Werden die Bauarbeiten während der Brutzeit von Röhrichtbrütern durchgeführt, können Gelege zerstört und/ oder Individuen direkt getötet werden, die sich in diesem Bereich befinden. Da sich im Bereich der Zuwegungen und Bauflächen neben Offenlandflächen zu einem geringen Anteil auch Gräben mit potenziellen Schilfbeständen befinden, sind hiervon potenziell auch anspruchlose Röhrichtbrüter (z.B. Schilfrohrsänger) betroffen. Vorrangig ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten, bei der bestimmte Bauaktivitäten (Grabenverrohrungen, Röhrichtmahd) für eine konkrete Zeitspanne vorgesehen sind, um Beeinträchtigungen der Brutvögel zu vermeiden. Sofern Bautätigkeiten innerhalb der Brutzeit erforderlich sind, sind andere wirksame Maßnahmen zu treffen (Besatzkontrolle, vorzeitige Baufeldräumung).		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
Beschreibung/ Umsetzung:  Zur Vermeidung von Störungen und/ oder von möglichen Tötungen von Individuen von Röhrichtbrütern werden an Gräben mit Schilfsäumen, in röhrichtbestandenen Brachflächen und auf extensiv genutztem Grünland in Grabennähe Bautätigkeiten vorrangig nur außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum vom 16.08. bis 28.02., durchgeführt.  Sofern Baumaßnahmen in den hier relevanten Bereichen innerhalb der Brutzeit (01.03. bis 15.08.) erforderlich sind, ist eine <u>vorzeitige Baufeldräumung</u> (Röhrichtmahd) vor Brutbeginn vorzunehmen. Hierzu werden bis zum 28.02. die Röhrichte, röhrichtbestandene Brachflächen und extensiv genutztes Grünland in Grabennähe gemäht (vor Brutbeginn) und bis zum Beginn der Bauarbeiten kurzrasig gehalten, um mögliche Bruten von Röhrichtbrütern in den Bauflächen zu verhindern. Das Schnittgut ist vor Brutbeginn bzw. innerhalb von 5 Tagen nach erfolgter Besatzkontrolle (Methodik s. unten) abzutransportieren.  Soll innerhalb der Brutzeit in den hier relevanten Bereichen gebaut werden (01.03. bis 15.08.), müssen in kleineren und insbesondere linienförmigen schmalen Röhrichtbereichen (z.B. Röhrichtsäume entlang von Gräben) <u>Besatzkontrollen</u> durchgeführt werden.		



<b>LBP Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> 110-kV-Ersatzneubau UW Anbindung Breklum	<b>Vorhabenträgerin</b> Schleswig-Holstein Netz	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>V-Ar5</b>
<p>Hierbei erfolgt vor Baubeginn bei allen Baufeldern und Zuwegungen mit entsprechend als Bruthabitat potenziellen Flächen unter Berücksichtigung des Umfeldes von bis zu 50 m zu den Arbeitsflächen und Zuwegungen eine Erfassung von revieranzeigendem Verhalten, z.B. singenden Männchen, Nest bauenden bzw. fütternden Altvögeln, und ggf. eine gezielte Suche nach Nestern.</p> <p>Die Dauer der Besatzkontrolle ist standortabhängig und richtet sich in erster Linie nach der Bestandsstruktur (z.B. Art, Höhe und Deckung der Vegetation). Die Besatzkontrolle ist bei günstigen Witterungsverhältnissen und bevorzugt in den Morgenstunden durchzuführen.</p> <p>Für die Prüfung sind i.d.R. ein bis zwei Geländeerfassungen notwendig. Eine einmalige Kontrolle ist ausreichend, wenn eindeutig nachgewiesen werden kann, dass Baufelder und Zuwegungen nicht durch brütende Vögel besetzt sind. Sofern während der ersten Begehung Unsicherheiten bezüglich eines Besatzes bestehen, wird eine zweite Geländekontrolle erforderlich. Die zweite Begehung kann bereits am Folgetag durchgeführt werden bzw. es können zwischen beiden Begehungen bis zu 5 Tage Abstand liegen.</p> <p>Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, muss innerhalb von 5 Tagen entweder eine vorzeitige Baufeldräumung erfolgen oder innerhalb von 5 Tagen mit der Bauausführung begonnen werden. Andernfalls muss eine weitere Besatzkontrolle durchgeführt werden.</p> <p>Das Ergebnis der Besatzkontrolle ist im Rahmen der Umweltbaubegleitung (<b>V-3</b>) zu dokumentieren.</p> <p>Wird hingegen ein Brutverhalten nachgewiesen, so ist die Bauausführung an der betroffenen Baufläche bis zur Beendigung der Brut der lokalen nachgewiesenen Brutvögel (Flüggeworden der Jungvögel) auszusetzen. Nachweise der Beendigung der Brut sind von fachlich geschultem Personal (vgl. <b>V-3</b>) durchzuführen und zu dokumentieren.</p> <p>Sofern im <u>Mastfußbereich</u> der rückzubauenden 110-kV-Bestandsmasten Röhrichtbestände entwickelt sind und Baumaßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden, sind diese vor Beginn der Brutzeit (bis 28.02.) zu mähen, um eine Ansiedlung von Brutvögeln zu verhindern, ggf. kann eine weitere Mahd innerhalb der Brutzeit notwendig werden. Das Schnittgut ist vor Brutbeginn bzw. innerhalb von 5 Tagen nach erfolgter Besatzkontrolle abzutransportieren. Alternativ kann in den übersichtlichen Mastfußbereichen auch eine Besatzkontrolle, wie oben beschrieben, durchgeführt werden.</p> <p>Wenn <u>größere Röhrichtflächen</u> gemäht werden und nicht innerhalb von 5 Tagen nach Mahd mit den Bauarbeiten begonnen wird, sind diese im Nachgang zum Schutz der Offenlandarten gem. Maßnahme <b>V-Ar3</b> zu vergrämen bzw. Besatzkontrollen durchzuführen.</p>		
<b>Zeitliche Zuordnung</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten Ergänzung:		

<b>LBP Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> 110-kV-Ersatzneubau UW Anbindung Breklum	<b>Vorhabenträgerin</b> Schleswig-Holstein Netz	<b>Maßnahmen-Nr.</b>  <b>V-Ar6</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <b>Bauzeitenregelung zum Schutz von Mastbrütern</b>		<b>Maßnahmentyp</b> <input type="checkbox"/> V = Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> A/E=Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> VAr= Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen:  Unterlagen-Nr.: 8.2 Karte-Nr.: 1 Blätter: 1 bis 3		<b>Zusatzindex</b> <input type="checkbox"/> FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF = vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> ArAm= funktionserhaltende Maßnahme (nicht vorgezogen)
<b>Lage der Maßnahme</b> Betrifft alle 110-kV-Bestandsmasten, die rückgebaut werden, und alle 110-kV-Neubaumaste, bei denen Arbeiten ausstehen, sofern hier Nester von Brutvögeln vorhanden sind, daher <i>nicht in der Karte verortet</i> .		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Auslösende Konflikte</b> K-Ar1: Auswirkungen auf Tiere im Bereich des Baufeldes  Es ist möglich, dass Vögel auf den Masten der 110-kV-Bestandsleitung zu brüten beginnen (insbesondere Greif- und Rabenvögel) und es durch die Rückbaumaßnahmen zu Beeinträchtigungen kommt. Ebenso kann es bei 110-kV-Neubaumasten z.B. vor Einzug der Seilebenen zu einer Ansiedlung von Mastbrütern kommen. Durch eine Bauzeitenregelung unterbleibt der Rückbau bzw. die erforderlichen Arbeiten an den Neubaumasten für eine konkrete Zeitspanne, um hierdurch Beeinträchtigungen der betroffenen Brutvögel zu vermeiden.		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung/ Umsetzung:</b> Zur Vermeidung von Störungen und/ oder von möglichen Tötungen von Individuen von Mastbrütern werden in den oben genannten Bereichen Bautätigkeiten nur <u>außerhalb der Brutzeit</u> , nämlich im Zeitraum vom 16.08. bis 31.01., durchgeführt.  Werden Bautätigkeiten während der Brutzeit (01.02. bis 15.08.) durchgeführt, muss über eine <u>Besatzkontrolle</u> vor dem Rückbau oder den Arbeiten an den Neubaumasten die Nutzung der Bestandsmaste oder Neubaumaste als Brutplatz ausgeschlossen werden.  Vorsorglich sollten in einem ersten Schritt alte Nester vor Beginn der Brutzeit (vor dem 01.02.) von Turm- und Baumfalken entfernt werden. Diese Arten sind Nachnutzer von Krähenestern. Durch das Entfernen alter Nester kann gewährleistet werden, dass sich diese Arten nicht ansiedeln und beim Abbau von Bestandsmasten oder Arbeiten im Mast keine artenschutzrechtlichen Konflikte ausgelöst werden.  In einem zweiten Schritt müssen die Masten der Rückbau- und Neubauleitung mit beginnender Brutzeit im Zuge der Umweltbaubegleitung regelmäßig, mindestens alle 5 Tage, auf Besatz durch Rabenvögel und Mäusebussard kontrolliert werden. Werden Nestbauaktivitäten festgestellt, so müssen begonnene, noch nicht besetzte Nester aus den Rückbaumasten entfernt werden  Bei Neubaumasten muss zunächst beurteilt werden, ob sich aus der Lage des Neststandortes im Zuge der späteren Arbeiten (z. B. Beseilung, Korrosionsschutz) Konflikte ergeben können. Wenn derartige		

<b>LBP Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> 110-kV-Ersatzneubau UW Anbindung Breklum	<b>Vorhabenträgerin</b> Schleswig-Holstein Netz	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>V-Ar6</b>
<p>Konflikte absehbar sind, beispielsweise weil Nester in geringer Entfernung zu späteren Arbeitsbereichen angelegt werden und somit relevante Störungen anzunehmen sind, müssen begonnene, noch nicht besetzte Nester (regelmäßig) entfernt werden.</p> <p>Können begonnene Nester aus technischen Gründen (Erreichbarkeit, Sicherheitsaspekte, z.B. Nest liegt im Bereich des Sicherheitsabstands zu stromführenden Leitungen) nicht entfernt werden bzw. sollte es trotz regelmäßiger Kontrollen in vereinzelt Fällen doch zu einem Brutbeginn in kritischen Bereichen des Mastes kommen, so können Arbeiten im Mastgestänge auch in diesen Fällen unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführt werden. So hängt nach Erfahrungen aus anderen Projekten die Empfindlichkeit des Brutgeschehens im wesentlichen Maße von der Dauer der Störung, dem Brutfortschritt und der Witterung ab. Unter bestimmten Rahmenbedingungen ist ein Arbeiten ohne relevante Störungen möglich. Die genauen Rahmenbedingungen für die zulässigen Arbeiten sind im Einzelfall durch die Umweltbaubegleitung zu bestimmen und mit dem LLUR abzustimmen. Die Arbeiten dürfen erst nach Freigabe durch das LLUR erfolgen und sind von der Umweltbaubegleitung (V-3) täglich zu begleiten und zu dokumentieren. LLUR, MELUND und AfPE sind über einen Nestfund auf einem Mast in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Lassen Brutaktivitäten oder äußere Bedingungen keine Arbeiten im Mastbereich zu, so ist die Bauausführung an dem betroffenen Bestandsmast oder Neubaumast bis zur Beendigung der Brut der lokalen nachgewiesenen Brutvögel (Flüggewerden der Jungvögel, nachweisliche Aufgabe der Brut aufgrund von Prädation o.ä) auszusetzen. Nachweise der Beendigung der Brut sind von fachlich geschultem Personal (vgl. <b>V-3</b>) durchzuführen und zu dokumentieren.</p> <p>Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, muss mit dem Rückbau und den Arbeiten an den Neubaumasten innerhalb von 5 Tagen nach Besatzkontrolle begonnen werden. Geschieht der Rückbau oder die Arbeiten an den Neubaumasten nicht innerhalb von 5 Tagen nach der Besatzkontrolle muss diese wiederholt werden.</p> <p>Das Ergebnis der Besatzkontrolle ist im Rahmen der Umweltbaubegleitung (<b>V-3</b>) zu dokumentieren.</p>		
<b>Zeitliche Zuordnung</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten Ergänzung:		



<b>LBP Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> 110-kV-Ersatzneubau UW An- bindung Breklum	<b>Vorhabenträgerin</b> Schleswig-Holstein Netz	<b>Maßnahmen-Nr.</b>  <b>V-Ar7</b>
<p>Sollten Brutvögel im Fahrweg der für den Vorseilzug notwendigen Traktoren o.ä. vorkommen, hat der Vorseilzug mittels Helikopter zu erfolgen. Dabei unterbleibt ein Schleifen des Vorseils über die entsprechenden Flächen. Dadurch wird auch während der Brutzeit vermieden, dass die für das Errichten des Vorseilzugs notwendigen Fahrzeuge durch von Vögeln besiedelte Offenlandflächen fahren bzw. Gehölz- oder Röhrichbestände während der Brutzeit beeinträchtigt werden.</p> <p>Wird eine Besatzkontrolle nicht durchgeführt, so erfolgt der Seilzug generell im Zeitraum vom 01.03. – 15.08. (im Bereich mit Gehölzen 01.03. – 30.09.) per Helikopter.</p>		
<b>Zeitliche Zuordnung</b>		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten		
Ergänzung: Zur Methodik möglicher Besatzkontrolle gelten die Ausführungen der Maßnahmen <b>V-Ar3</b> , <b>V-Ar4</b> und <b>V-Ar5</b>		

<b>LBP Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> 110-kV-Ersatzneubau UW Anbindung Breklum	<b>Vorhabenträgerin</b> Schleswig-Holstein Netz	<b>Maßnahmen-Nr.</b>  <b>V-Ar8</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b>  <b>Schutz von Fledermäusen in Tagesverstecken und Wochenstuben an Bäumen</b>		<b>Maßnahmentyp</b> <input type="checkbox"/> V = Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> A/E=Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> VAr= Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen:  Unterlagen-Nr.: 8.3 Karte-Nr.: 1 Blätter: 1 bis 3		<b>Zusatzindex</b> <input type="checkbox"/> FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF = vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <input checked="" type="checkbox"/> ArAm= funktionserhaltende Maßnahme (nicht vorgezogen)
<b>Lage der Maßnahme</b> s. Maßnahmenkarte (Anlage 8.2, Karte 1)		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Auslösende Konflikte</b> K-Ar2: Auswirkungen auf Fledermäuse in den Quartieren während der Rodungs- und Fällarbeiten bzw. Gehölzrückschnitten (K-P4: Höhenbeschränkung bei hoch aufwachsenden Gehölzen (durch die Freileitung)) (K-P6: Auswirkungen auf Gehölze in den Bauflächen) (K-P7: Auswirkungen auf die Vegetation durch Verlegung des Kabelprovisoriums) Im Zuge des Rück- und Neubaus der 110-kV-Leitung sowie der Beseilung der Masten und der temporären Errichtung eines Freileitungsprovisoriums, werden im Bereich zahlreicher Maststandorte und Spannfelder Gehölze zurückgeschnitten bzw. gerodet. An einigen Maststandorten sind hierbei auch Gehölze betroffen, die eine potenzielle Eignung als Quartierstandort für Fledermäuse aufweisen. So ist das Vorhandensein von Spalten und Höhlen möglich, die als Tages- und Balzquartiere genutzt werden können. Bei der durchgeführten Höhlenbaumkartierung konnte eine potenzielle Wochenstube aufgrund der Unreichbarkeit des Baumes nicht ausgeschlossen werden. Somit sind Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen in potenziellen Wochenstuben erforderlich. Im Zuge der notwendigen Eingriffe in Gehölze kann es zur Schädigung von Individuen kommen, wenn Tagesversteck oder Balzquartiere zum Zeitpunkt des Eingriffs besetzt sind.		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
Beschreibung/ Umsetzung: <b>Bauzeitenregelung (Tagesverstecke, Wochenstuben)</b> Zur Vermeidung der Schädigung von Fledermäusen ist eine <u>Bauzeitenregelung</u> vorzusehen. Daher dürfen Arbeiten an <i>Gehölzen mit Tagesquartier und/oder Wochenstubenfunktion</i> ausschließlich im unkritischen Zeitraum zwischen dem 01.12. und 28.02. stattfinden, da sich die Tiere dann in ihren Winterquartieren befinden. Findet ein Rückschnitt bzw. eine Rodung der Gehölze außerhalb dieses Zeitraumes (d.h. vom 01.03. bis 30.11.) statt, muss vor dem Eingriff eine Nutzung von Tages- und Balzquartieren ausgeschlossen oder durch andere geeignete Maßnahmen eine Schädigung von Tieren verhindert werden. Diese nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind in kleineren Gehölzbeständen, Baumgruppen oder Einzelbäumen geeignet.		

<b>LBP Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> 110-kV-Ersatzneubau UW Anbindung Breklum	<b>Vorhabenträgerin</b> Schleswig-Holstein Netz	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>V-Ar8</b>
<p><b><u>Optische Besatzkontrolle mittels Endoskop, Spiegeln, Horchbox, Detektor o.ä. (Tagesverstecke, Wochenstuben)</u></b></p> <p>Eine Negativbesatzkontrolle für Gehölze ist nur für Einzelbäume und kleinere Gehölzgruppen zulässig – größere Gehölzbestände sind mangels Übersichtlichkeit von dieser Maßnahme ausgeschlossen. Eine Negativbesatzkontrolle ist nur an Bäumen mit Tagesquartier-Potenzial notwendig (Spalten, Risse, Rindenabplatzungen o.ä.). Junges „Stangenholz“ ohne jegliche Versteckstrukturen weist keine Eignung als potenzielles Tages- oder Balzversteck auf. Die Maßnahme ist nur in den Bereichen erforderlich, die nicht vorab vollständig auf ihre Quartiereignung untersucht worden sind. Die entsprechenden Bereiche sind in den LBP Karten (Karte 1 im LBP, Anlage 8.2) verortet.</p> <p>Hierbei sind die betroffenen Bäume im Rahmen der Umweltbaubegleitung (<b>V-3</b>) unmittelbar vor dem Eingriff auf das Vorhandensein potenzieller Quartierstrukturen (Risse, Höhlen, Spalten o.ä.) zu überprüfen. Als Tagesquartier und/oder Wochenstube geeignet erscheinende Strukturen müssen dabei endoskopisch, mittels Spiegeln o.ä. auf Besatz geprüft werden. In diesem Fall kann von einem Nicht-Besatz ausgegangen werden, sofern in geeigneten Nächten mit zu erwartender Fledermausaktivität (Windgeschwindigkeiten &lt; 6m/ s und Temperaturen &gt; 10°C) keine Rufnachweise erbracht werden.</p> <p>Falls die Besatzkontrolle negativ ausfällt, sind die Bäume noch am selben Tag zu fällen bzw. zurückzuschneiden. Alternativ können die potenziellen Quartiere bis zur Fällung in geeigneter Weise (z.B. durch Verstopfen des Hohlraums, Abkleben der Öffnung) verschlossen werden, um ein Eindringen von Fledermäusen zu unterbinden.</p> <p>Falls im Zuge der vorangegangenen Besatzkontrollen eine Nutzung als <u>Tagesversteck</u> nachgewiesen wurde oder aber Besatz aufgrund von erschwerter Zugänglichkeit etc. nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Eingriff in die Gehölze zu unterlassen oder die Besatzkontrolle zu wiederholen. Alternativ kann durch <u>nächtliches Fällen</u> bzw. Gehölzrückschnitt die Schädigung von Fledermäusen durch Arbeiten an Gehölzen mit Tagesquartierfunktion vermieden werden.</p> <p>Wird während der Fortpflanzungszeit (01.05. – 31.07.) ein Besatz von Quartieren mit <u>Wochenstubeneignung</u> festgestellt, sind <u>nach</u> Abschluss der Kernwochenstubenzeit (nach dem 31.07.) und nach der Erlangung der Flugfähigkeit der Jungtiere, <u>Reusen</u> anzubringen, durch die die Tiere hinausfliegen, aber nicht wieder in das Quartier hineinfliegen können. Die mit Reusen versehenen Quartiere sind täglich auf Besatz zu prüfen. Nach Ausflug der letzten Tiere sind die Reusen zu entfernen und das Quartier für den Zeitraum der Bauarbeiten z.B. mittels Vliesen o.ä. zu verschließen. Zwischen dem 01.05 und 31.07. (Fortpflanzungszeit) dürfen bei besetzten Wochenstuben keine Reusen angebracht werden. Nach Beenden der Bauarbeiten sind die Höhlen ggf. wieder zu öffnen (sofern diese nach der Kappung bzw. dem Rückschnitt noch zur Verfügung stehen) und stehen daher nach den Bauarbeiten wieder als (potenzielle) Wochenstube weiterhin zur Verfügung.</p> <p><b><u>Nächtliches Fällen (Tagesverstecke)</u></b></p> <p>Das nächtliche Fällen bzw. der nächtliche Rückschnitt der Gehölze ist nur zulässig, sofern Wetterbedingungen vorherrschen, die eine Flugaktivität von Fledermäusen erwarten lassen. Bei starkem Regen, Windgeschwindigkeiten &gt; 6 m/s und/ oder Temperaturen &lt; 10°C ist ein Eingriff in die Gehölze zu unterlassen.</p> <p>Mit den Eingriffen in die Gehölze darf frühestens 1,5 Stunde nach Sonnenuntergang begonnen werden, da die Tiere dann ihre Quartiere verlassen haben und sich in ihren Jagdhabitaten befinden. Die Arbeiten müssen spätestens 1 Stunde vor Sonnenaufgang beendet werden, da die Tiere dann beginnen in ihre Quartiere zurückzukehren.</p> <p>Die Auswahl der oben beschriebenen Maßnahme und Vorgehensweise ist im Rahmen der Umweltbaubegleitung (<b>V-3</b>) standortbezogen durchzuführen.</p>		

<b>LBP Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> 110-kV-Ersatzneubau UW An- bindung Breklum	<b>Vorhabenträgerin</b> Schleswig-Holstein Netz	<b>Maßnahmen-Nr.</b>  <b>V-Ar8</b>
<p>Die Bauzeitenregelung und die ggf. erforderlichen, die Regelung öffnenden Maßnahmen sind nur für Maststandorte und Spannfelder erforderlich, in deren Bereichen Gehölze mit Quartiereignung (Tagesverstecke, Wochenstuben) vorhanden sind. Die alternativen Maßnahmen (Besatzkontrolle, nächtliches Fällen) sind nur für Einzelbäume und kleinere Gehölzgruppen zulässig.</p> <p>Die betroffenen Bereiche werden im Rahmen der Umweltbaubegleitung (<b>V-3</b>) vor Ort begutachtet. Dabei wird festgelegt, für welche Standorte eine entsprechende Negativbesatzkontrolle (Tagesverstecke, Wochenstuben) oder ein nächtliches Fällen (Tagesverstecke) geeignet sind. Die Auswahl der Methode ist im Rahmen der Umweltbaubegleitung (<b>V-3</b>) zu begründen und zu dokumentieren. Die Vorgehensweise und die Auswahl der geeigneten Methode zur Negativbesatzkontrolle sind im Vorab durch die UBB mit dem LLUR abzustimmen. Die Bauzeitenregelung und die ggf. erforderlichen die Regelung öffnenden Maßnahmen sind nur für betroffene Gehölze mit Quartiereignung erforderlich. Die Einschätzung, ob es sich um geeignete Gehölze mit Tagesquartiereignung bzw. Wochenstubeneignung handelt, obliegt der UBB, ggf. in Abstimmung mit einem Fledermausexperten. Dies ist in den Protokollen der UBB zu dokumentieren. Sofern eine Abstimmung mit dem LLUR erfolgt, ist dies dem AfPE und dem MELUND zur Kenntnis zu geben.</p> <p>Die bei der Vermeidungsmaßnahme <b>V-2</b> aufgeführten zeitlichen Fristen für die Aufwuchsbeschränkungen von Gehölzen (Kappungen) sind zu berücksichtigen.</p>		
<b>Zeitliche Zuordnung</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten		
<p>Ergänzung: Bei weiteren Gehölzkappungen, die im Rahmen der Trassenpflege notwendig sind (vgl. <b>V-2</b>), ist die hier erläuterte Maßnahme entsprechend zu berücksichtigen</p>		



<b>LBP Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> 110-kV-Ersatzneubau UW Anbindung Breklum	<b>Vorhabenträgerin</b> Schleswig-Holstein Netz	<b>Maßnahmen-Nr.</b>  <b>V-Ar9</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <b>Zeitliche Beschränkung der Rammarbeiten (Ramppausen)</b>		<b>Maßnahmentyp</b> <input type="checkbox"/> V = Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> A/E=Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> VAr= Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlagen-Nr.: 8.3 Karte-Nr.: 1		<b>Zusatzindex</b> <input type="checkbox"/> FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF = vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> ArAm= funktionserhaltende Maßnahme (nicht vorgezogen)
<b>Lage der Maßnahme</b> <i>Gilt bei Rammarbeiten in der Zeit vom 01.03. bis 30.09, die an Maststandorten mit Entfernung von &lt; 50 m zu Gehölzen oder zu Röhrichten durchgeführt werden.</i>		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Auslösende Konflikte</b> K-Ar1: Auswirkungen auf Tiere im Bereich des Baufeldes  Durch die Rammarbeiten im Rahmen der Fundamentgründung kommt es zu hohen Lärmentwicklungen. Hierdurch kann es zu Störungen von angrenzenden Gehölzfreibrütern einschließlich Bodenbrütern der Gehölze oder Röhrichtbrütern kommen. Die Aufgabe der Bruten und damit verbundene störungsbedingte Tötungen können nicht ausgeschlossen werden.  Bei wenig lärmintensiven Gründungsverfahren ist die Maßnahme nicht notwendig (z.B. Vibrationsverfahren o.ä.).		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
Beschreibung/ Umsetzung:  Für die betroffenen Gehölz-/ Röhrichtbestände im Nahbereich von bis zu 50 m um die geplanten Maststandorte kann selbst für weniger störungsempfindliche Arten ein Verlassen des Brutreviers und die Aufgabe der möglicherweise begonnenen Brut nicht vollständig ausgeschlossen werden, sofern die Rammarbeiten eine kritische Dauer überschreiten. Um relevante Beeinträchtigungen von Gehölzbrütern und Bodenbrütern der Gehölzbestände oder Röhrichtbrütern durch intensive Lärmemissionen infolge der Rammarbeiten für die Errichtung der Mastfundamente vollständig auszuschließen, wird die maximale Dauer der Rammphasen während der Brutzeiten (01.03. – 30.09.) auf eine halbe Stunde pro Rammphase und eine Ruhezeit zwischen den Rammphasen von mindestens einer Stunde festgelegt.  Die Kontrolle der einzuhaltenden Ramppausen erfolgt stichprobenartig durch die Umweltbaubegleitung (V-3).  Kann im Zuge einer Besatzkontrolle (Methodik gem. Maßnahmen V-Ar4 und V-Ar5) durch geschultes Fachpersonal (V-3) eine Brut sicher ausgeschlossen werden und wird mit den Bauarbeiten innerhalb von 5 Tagen nach der Besatzkontrolle begonnen, kann auf Ramppausen während der Brutzeit (01.03. – 30.09.) verzichtet werden.		
<b>Zeitliche Zuordnung</b>		

<b>LBP Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> 110-kV-Ersatzneubau UW An- bindung Breklum	<b>Vorhabenträgerin</b> Schleswig-Holstein Netz	<b>Maßnahmen-Nr.</b>  <b>V-Ar9</b>
<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten Ergänzung: Für die Methodik möglicher Besatzkontrollen gelten die Ausführungen der Maßnahmen <b>V-Ar4</b> und <b>V-Ar5</b> .		

LBP Maßnahmenblatt		
<b>Projektbezeichnung</b> 110-kV-Ersatzneubau UW Anbindung Breklum	<b>Vorhabenträgerin</b> Schleswig-Holstein Netz	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>V-Ar10</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <b>Maßnahmen zum Schutz von Amphibien</b>		<b>Maßnahmentyp</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>V</b> = Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> <b>A/E</b> =Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> <b>VAr</b> = Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen:  Unterlagen-Nr.: 8.3 Karte-Nr.: 1 Blätter: 1 bis 3		<b>Zusatzindex</b> <input type="checkbox"/> <b>FFH</b> = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> <b>CEF</b> = vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme <input type="checkbox"/> <b>FCS</b> = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> <b>ArAm</b> = funktionserhaltende Maßnahme (nicht vorgezogen)
<b>Lage der Maßnahmen</b> An Bauflächen oder im Umfeld der Maststandorte:  Bei Mast 51 N ist eine temporäre Grabenverrohrung geplant. Zudem wird ein temporäres Kleingewässer auf dem Gelände des UW Breklum bei Mast 51N zeitweise verfüllt.  Im Bereich östlich der Masten 49N und 50N verläuft ein Freileitungsprovisorium an einem Laichgewässer vorbei.		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Auslösende Konflikte</b> K-Ar1: Auswirkungen auf Tiere im Bereich des Baufeldes/ der Baustraßen  Das Vorhaben verläuft an drei Stellen nah an amphibienrelevanten Kleingewässern vorbei.  Nordöstlich des Maststandortes 52N auf mesophilem Grünland werden Bauflächen und ein Provisorium nah an einem ein Gewässer errichtet. Aus dem Gewässer liegen Nachweise der Knoblauchkröte und des Moorfrosches vor.  Das Gewässer auf dem Bereich des UW Breklum ist potenziell als Laichhabitat für den Moorfrosch geeignet, trocknet jedoch im Laufe einer Saison je nach Niederschlag früher oder später aus. Dieses Gewässer wird im Rahmen des Vorhabens für die Dauer einer Laichsaison verfüllt und anschließend wieder amphibiengerecht hergestellt.  Finden Bautätigkeiten in den beiden oben genannten Bereichen während der Aktivitätszeiten der von Knoblauchkröte und Moorfrosch (01.03. bis 31.10.) statt, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Besatzkontrolle und/ oder Sperrzäune) zum Schutz von Amphibien vorzunehmen (vgl. Vermerk zur Abstimmung artenschutzrechtlicher Bewertungen bei Freileitungsvorhaben, LLUR/ AfPE/ MELUR 2015). Die entsprechenden Bereiche sind unter „Lage der Maßnahme“ aufgeführt. Um ein Einwandern der Tiere in die Baufelder und Baustraßen zu verhindern, werden Schutzzäune aufgestellt. Diese sind im Bereich des Gewässers nordöstlich von Mast 52N um das Baufeld der Lager- und Seilzugfläche sowie um das Baufeld des Provisoriums zu errichten.  Grundsätzlich sind die entsprechenden Maßnahmen nur dann vorzusehen, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass größere Zahlen von Individuen den Bereich zeitweise (v.a. Wanderungen, Laichplätze, Überwinterung) oder Individuen den Bereich regelmäßig nutzen (z.B. gut geeignete Sommerhabitate, Winterquartiere), weil nur dann ein gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöhtes Tötungsrisiko überhaupt anzunehmen ist (vgl. MELUR/ AfPE/ LLUR 2015). Für Standorte, die frei auf Ackerflächen oder Intensivgrünländern liegen und nicht an Gewässer oder Gehölzstrukturen grenzen, ist dies regelmäßig nicht zu erwarten.		

<b>LBP Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> 110-kV-Ersatzneubau UW Anbindung Breklum	<b>Vorhabenträgerin</b> Schleswig-Holstein Netz	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>V-Ar10</b>
<p>Im Vorhabenbereich liegen Nachweise der in Anh. IV FFH-RL gelisteten Knoblauchkröte und des Moorfrosches sowie Hinweise auf bedeutende Laichgewässer für besonders geschützte Amphibien vor. Im Folgenden werden die Standorte, an denen die Maßnahmen umgesetzt werden müssen, einzeln konkretisiert.</p> <p><b>Knoblauchkröte und Moorfrosch:</b></p> <p>Für die <u>Knoblauchkröte</u> und den <u>Moorfrosch</u> werden Maßnahmen an folgenden Maststandorten und Baunebenflächen teilweise inkl. Zuwegungen (vgl. hierzu Karte 1 im LBP, Anlage 8.2) mit entsprechend erhöhtem Lebensraumpotenzial für die Art erforderlich:</p> <p>Lager- und Seilzugfläche und Provisorium nordöstlich von Mast 52N</p> <p>Für den <u>Moorfrosch</u> werden Maßnahmen an folgenden Maststandorten erforderlich:</p> <p>Arbeitsfläche für die Errichtung des Mast 51N. Zudem ist das Temporärgewässer auf dem Gelände des UW Breklum ggf. zu umzäunen.</p>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
<p>Beschreibung/ Umsetzung:</p> <p>Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, sind in besonderen Konflikträumen geeignete Amphibienschutzmaßnahmen notwendig, um eine Tötung/ Schädigung i.S.d. § 44 (1) 1 BNatSchG von Amphibien zu vermeiden. Diese umfassen zum einen eine Bauzeitenregelung und zum anderen das Aufstellen von Amphibienschutzzäunen.</p> <p>In den Schwerpunkträumen bzw. Konfliktbereichen (vgl. Karte 1 LBP, Anlage 8.2) werden die geeigneten Maßnahmen abhängig von der Lage der Bauflächen und der Intensität der Nutzung dieser (Arbeitsflächen, Zuwegungen, Baunebenflächen) wie folgt festgesetzt (vgl. LLUR, AfPE, MELUR 2015 sowie Erläuterungen im LBP Anlage 8):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsflächen an Maststandorten: aufgrund intensiver langandauernder Arbeiten z.T. mit schwerem Gerät und erforderlichen Baugruben sind Arbeitsflächen an Maststandorten in den entsprechenden Konfliktbereichen mit einem Schutzzaun zu versehen (Beschreibung s.u.), um ein Einwandern der Tiere in die Bauflächen zu verhindern (vgl. Signatur in Karte 1 des LBP).</li> <li>• Baunebenflächen (z.B. Seilzugflächen, Abankerungsflächen, Provisoriumsflächen) und Rückbauflächen: hier erfolgen i.d.R. keine bodeninvasiven Eingriffe. Die Flächen werden i.d.R. mit geringem Maschinenverkehr einmalig eingerichtet. Alle weiteren Arbeiten finden überwiegend fußläufig statt. Auf diesen Flächen ist in Konfliktbereichen unmittelbar vor Einrichtung eine Besatzkontrolle und ggf. ein Umsetzen der Tiere (Beschreibung s. unten) erforderlich (vgl. Verordnung der Maßnahme V-Ar11 in Karte 1 des LBP).</li> <li>• Zuwegungen: abhängig von der Lage der Zuwegungen können in besonderen Konfliktbereichen Schutzzäune erforderlich werden. Dies ist immer dann der Fall, wenn offensichtlich wichtige bzw. häufig genutzte Wanderbeziehungen in Zeiträumen mit erhöhter Wanderaktivität (01.03.-31.10.) gekreuzt werden. Bei dem vorliegenden Vorhaben kommt dieser Fall nicht zum Tragen.</li> </ul> <p>Um ein Einwandern der Tiere in die Baufelder und Baustraßen zu verhindern, werden Schutzzäune aufgestellt. Diese sind im Bereich des Gewässers nordöstlich von Mast 52N um die Seilzug- und Lagerfläche sowie um das Baufeld des Provisoriums aufzustellen. Die Amphibien können von Nordosten über das Grünland an das Gewässer heran und wieder abwandern. Es muss jedoch verhindert werden, dass die Wanderbewegungen über die Bauflächen hinweg stattfinden, weshalb diese einzuzäunen sind. Zudem sind min. 3 Eimerfallen auf der gewässerzugewandten Seite der Zäune im Südwesten zu installieren. Abwandernde Amphibien werden somit in die Eimer fallen und können umgesetzt werden,</p>		

<b>LBP Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> 110-kV-Ersatzneubau UW Anbindung Breklum	<b>Vorhabenträgerin</b> Schleswig-Holstein Netz	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>V-Ar10</b>
<p>sofern sie nicht selbstständig durch den offenen Bereich nach Nordosten abwandern. Weiterhin sind min. 4 Eimer entlang der Westseite der Seilzug- und Lagerfläche auf der Außenseite Richtung des Knicks zu installieren, um von Westen anwandernde Tiere dort abzufangen und in das Gewässer zu verbringen. Selbiges gilt für die Ostseite der Provisoriumsfläche in Richtung des Knicks. Hier sind aufgrund der längeren Strecke 5 Eimer zu installieren.</p> <p>Eine weitere Installation eines Amphibienzaunes ist um das Temporärgewässer auf der Fläche des UW Breklum notwendig. Der Amphibienzaun muss nur dann errichtet werden, wenn das Gewässer innerhalb der o.g. Aktivitätszeit verfüllt wird, um zu verhindern, dass sich zum Zeitpunkt der Verfüllung Tiere oder deren Laich im Gewässer befinden. Sofern die Verfüllung im Winter vor dem 1.3. erfolgt, ist kein Amphibienzaun um das Gewässer herum notwendig. Zudem muss die Baufläche zur Errichtung des Mast 51N mit einem Amphibienzaun mit einer Umkehrschleife ausgestattet werden.</p> <p>Im Folgenden wird die Umsetzung der Maßnahmen beschrieben:</p> <p>1. <u>Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme: Schutzzaun</u></p> <p>Ein Amphibienzaun zum Schutz der Knoblauchkröte und des Moorfrosches sind in potenziellen Verdichtungs-bereichen von Amphibienvorkommen (Annäherung der Bauflächen an (potenzielle) Laichgewässer, ggf. Querung von Amphibienwanderwegen durch regelmäßig befahrene Baustraßen) bei Bauarbeiten in diesen Bereichen während der Hauptaktivitätszeiten (01.03.- 31.10.) notwendig. D.h. die Zäune sind vor dem 01.03. eines Jahres aufzustellen und haben eine Standzeit bis mindestens 31.10. des gleichen Jahres bis zum Abschluss der Bauarbeiten. In der Regel fungieren die mobilen Zäune als Schutzzäune, d.h. sie sollen ein Einwandern in den Gefahrenbereich verhindern. Die Zäune sind gem. MAMS (2000) aufzustellen.</p> <p>Die korrekte Umsetzung ist von der Umweltbaubegleitung (<b>V-3</b>) regelmäßig zu kontrollieren. Die genaue Lage der Schutzzäune kann durch die Umweltbaubegleitung vor Ort und in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde angepasst werden. Bei allen hier genannten Bereichen sind die Zäune nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zu entfernen.</p> <p>Zusätzlich zu den Amphibienzäunen sind Eimerfallen zu installieren (siehe: „Beschreibung der Maßnahme“).</p> <p>Nach Absprache mit der Umweltbaubegleitung (<b>V-3</b>) kann, sofern nötig, eine regelmäßige Mahd entlang des Schutzzaunes durchzuführen sein, um ein Einwachsen des Zaunes und ein Überklettern durch Amphibien zu verhindern und ggf. das Absammeln und Umsetzen der Tiere zu erleichtern. Während der Brutzeit vom 01.03. – 15.08. sind für die Mahd die entsprechenden artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Brutvögeln (<b>V-Ar2, V-Ar3</b> und <b>V-Ar5</b>) zu beachten.</p> <p>Bei allen Bauabschnitten, an denen eine Umzäunung notwendig ist, werden zusätzlich zu den Amphibienschutz-zäunen die Bauflächen und Baugruben von der Umweltbaubegleitung (<b>V-3</b>) regelmäßig auf Amphibien hin abgesucht. Werden Tiere gefunden, so werden diese aufgesammelt und in geeigneten Habitaten im näheren Umfeld und in ausreichendem Abstand wieder freigesetzt.</p> <p>Kann die oben aufgeführte Standzeit nicht gewährleistet werden, ist dies der Umweltbaubegleitung (<b>V-3</b>) frühzeitig anzuzeigen (mind. 14 Tage Vorlauf) und es werden weitere Maßnahmen wie eine Baufeldüberwachung und manuelles Absammeln von Individuen aus dem Baufeld erforderlich.</p> <p>Umsetzungen von Tieren sind nur dann erforderlich, wenn die Zäune wichtige Wanderbewegungen z.B. während der Laichan-/ abwanderung zerschneiden und nicht von den Tieren umwandert werden können. Ebenso können sie erforderlich sein, wenn Baustellenbereiche geschlossen abgezäunt werden, um darin befindliche Tiere durch die Umweltbaubegleitung (<b>V-3</b>) abzusammeln und in benachbarte und geeignete Habitate umzusetzen.</p>		

<b>LBP Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> 110-kV-Ersatzneubau UW An- bindung Breklum	<b>Vorhabenträgerin</b> Schleswig-Holstein Netz	<b>Maßnahmen-Nr.</b>  <b>V-Ar10</b>
<p>2. <u>Besatzkontrollen</u></p> <p>Sofern die Aufstellung des Amphibienschutzzaunes innerhalb des genannten Zeitraumes 01.03.-31.10. erfolgt, ist dies der Umweltbaubegleitung (<b>V-3</b>) rechtzeitig anzuzeigen. In diesem Fall werden weitere Maßnahmen wie Besatzkontrolle und Absammeln von ggf. im Baufeld vorkommenden Individuen an 5 Terminen erforderlich. Sofern ein Schutzzaun besteht, kann zusätzlich ein Einbau von Ausstiegshilfen im Zaun, die ein Verlassen ermöglichen, eine Einwanderung jedoch nicht (z.B. Anhäufen von Erde an Innenseite des Zauns, Rampe, zusätzlich Stützen o.ä. auf Innenseite, Außenseite mit glatter Oberfläche ohne Angriffspunkte etc.), erforderlich werden. Sofern ein Besatz nachgewiesen wird, sind die Tiere in benachbarte und geeignete Habitate umzusetzen. Auf den Baunebenflächen (z.B. Seilzugfläche, Abankerungsflächen, Provisorienflächen) wird auf Grund des geringen Maschinenverkehrs eine Besatzkontrolle und Absammeln an 2 Terminen durchgeführt. Eine erste Besatzkontrolle wird maximal 5 Tage vor Baubeginn vorgenommen, um zu prüfen, wie der Amphibienbestand ausgeprägt ist. Eine zweite Besatzkontrolle wird unmittelbar vor Inanspruchnahme der Flächen durchgeführt, damit ggf. im Baufeld vorhandene Amphibien abgesammelt und umgesetzt werden.</p> <p>Außerhalb der oben aufgeführten Konfliktbereiche oder der kritischen Zeitfenster sind in der Regel keine Maßnahmen erforderlich, weil die Amphibien sich dann in der Landschaft verteilen und die Risiken für die Schädigung dieser weit überwiegend nacht- und dämmerungsaktiven Tiere dann unterhalb des allgemeinen Lebensrisikos (Prädation, extreme Wetterlagen, landwirtschaftliche Nutzungen etc.) liegen.</p> <p>Im Rahmen der Umweltbaubegleitung (<b>V-3</b>) muss sichergestellt werden, dass die Erreichbarkeit von Laichgewässern - auch bei Einsatz von Amphibienschutzzäunen - weiterhin möglich ist. Dies erfolgt ggf. durch Eimerfallen, ein regelmäßiges Umsetzen der Tiere oder einseitige Überkletterhilfen am Zaun.</p>		
<b>Zeitliche Zuordnung</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten		
Ergänzung:		

<b>LBP Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> 110-kV-Ersatzneubau UW Anbindung Breklum	<b>Vorhabenträgerin</b> Schleswig-Holstein Netz	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>V-Ar11</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <b>Zeitliche Vorgaben für den Ersatzneubau der 110-kV-Bestandsleitung</b>		<b>Maßnahmentyp</b> <input type="checkbox"/> V = Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> A/E=Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> VAr= Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlagen-Nr.: 8.3 Karte-Nr.: 1 Blätter: 1-3		<b>Zusatzindex</b> <input type="checkbox"/> FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF = vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> ArAm= funktionserhaltende Maßnahme (nicht vorgezogen)
<b>Lage der Maßnahme</b> Ersatzneubau aller 110-kV-Bestandsmaste, daher <i>nicht in Karte verortet</i>		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Auslösende Konflikte</b> K-Ar4: Entwertung der Bruthabitate von Offenlandbrütern  Um Beeinträchtigungen von Brutvögeln des Offenlandes aufgrund der temporären Parallelführung des geplanten 110-kV-Ersatzneubaus und erforderlichen Provisoriums und damit einhergehenden Habitatentwertung zu verhindern, wird der Rückbau bzw. Ersatzneubau zeitlich auf max. 2 Brutperioden terminiert.		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
<p>Die Bauzeit der gesamten Maßnahme wird auf eine Zeitspanne von max. 2 Brutperioden befristet, damit ein langfristiger Verlust von Lebensstätten von Offenlandbrütern ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Um eine dauerhafte Stromversorgung zu gewährleisten, kann das Provisorium erst nach Inbetriebnahme des 110-kV-Ersatzneubaus wieder rückgebaut werden. Der Zeitraum mit zwei Leitungen in einem Bereich soll max. 2 Brutperioden in Anspruch nehmen. Während dieser Phase bleiben beide Leitungen (Provisorium- + bestehende/neue 110-kV-Leitung) parallel bestehen, so dass es zu einem weitergehenden Verlust von Lebensstätten kommt.</p> <p>Der geplante 110-kV-Ersatzneubau wird in einem Raum errichtet, der durch intensiv genutzte Agrarflächen (insbesondere Ackerflächen) geprägt ist. Zudem verläuft das Freileitungsprovisorium in einem Großteil der Trassenstrecke parallel zur Bestandsleitung bzw. zum Ersatzneubau und damit z.T. in einem Raum, der aufgrund der bestehenden Leitung bereits eine verringerte Brutdichte der Arten aufweisen dürfte.</p> <p>Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Arten wie Feldlerche und Kiebitz ihre Brutplätze je nach Fruchtfolge jährlich wechseln. Vergleichbare Habitate finden sich in ausreichender Zahl in der näheren Umgebung des Vorhabenbereiches. Insgesamt ist aufgrund der temporären Doppelbelastung nicht davon auszugehen, dass es zu einem dauerhaften Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten durch Lebensraumverlust kommt. Zumindest in dem hier betroffenen Raum, der aufgrund seiner homogenen Agrarlandschaft ausreichend vergleichbare Ausweichflächen im näheren Umfeld und der generell geringen Siedlungsdichten aufweist, ist ein kurzfristiges Ausweichen der betroffenen Arten für max. 2 aufeinanderfolgende Brutperioden möglich.</p> <p>Eine Kompensation dieses zusätzlichen temporären Habitatverlustes ist dementsprechend nicht erforderlich.</p> <p>Die Maßnahme wird durch die Umweltbaubegleitung überwacht (V-3).</p>		

<b>LBP Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> 110-kV-Ersatzneubau UW An- bindung Breklum	<b>Vorhabenträgerin</b> Schleswig-Holstein Netz	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>V-Ar11</b>
<b>Zeitliche Zuordnung</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten Ergänzung:		



<b>LBP Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> 110-kV-Ersatzneubau UW Anbindung Breklum	<b>Vorhabenträgerin</b> Schleswig-Holstein Netz	<b>Maßnahmen-Nr.</b>  <b>V-Ar12</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b>  <b>Absuchen gequerrer Gräben nach Amphibienlaich</b>		<b>Maßnahmentyp</b> <input type="checkbox"/> V = Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> A/E=Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> VAr= Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen:  Unterlagen-Nr.:                      Karte-Nr.: 1 8.2    Blatt: 3		<b>Zusatzindex</b> <input type="checkbox"/> FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF = vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> ArAm= funktionserhaltende Maßnahme (nicht vorgezogen)
<b>Lage der Maßnahme</b> Neubau Mast 51N Kabelprovisorium		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Auslösende Konflikte</b> K-Ar1: Auswirkungen auf Tiere im Bereich des Baufeldes/ der Baustraßen (K-W1: Temporäre Grabenverrohrung)  Es ist möglich, dass einige der von den Zuwegungen gequerten oder in Bauflächen verrohrten Gräben Laichgewässer von Amphibien darstellen. Im Vorhabenbereich liegen Nachweise der in Anh. IV FFH-RL gelisteten Arten Moorfrosch und Knoblauchkröte vor. Da der Moorfrosch als einzige der beiden vorkommenden Arten auch Gräben als Laichgewässer nutzt, ist nur das Vorkommen dieser Art relevant.  Sollten während der Laichzeit von Anfang März bis Ende April in Schwerpunktbereichen der Art Bauarbeiten stattfinden und Gräben verrohrt werden, kann es zur Beschädigung bzw. Zerstörung von Laich und Laichballen kommen. Gräben, über die lediglich temporäre Brücken in Form von über den Graben gelegten Holzbohlen als Baustraße geführt werden, sind hiervon nicht betroffen.  Das Risiko für Larven (Kaulquappen) ist aufgrund ihrer Mobilität und räumlichen Verteilung im Gewässer erheblich geringer als für die aggregiert vorkommenden Laichballen. Schädigungsrisiken für Larven, die über das allgemeine Lebensrisiko von Kaulquappen im Gewässer hinausgehen, sind dann bei kleinflächigen Maßnahmen wie Verrohrungen von Zuwegungen nicht zu erwarten.		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
Beschreibung/ Umsetzung:  Finden Bauarbeiten/ Verrohrungen an Gräben in Schwerpunktbereichen der Art während der Laichzeiten der Amphibien (01.03.- 30.04.) statt, sind die Gräben, die temporär bzw. dauerhaft verrohrt werden, im Rahmen einer Umweltbaubegleitung ( <b>V-3</b> ) direkt vor der Baumaßnahme auf Amphibienlaich abzusuchen. Sollten Laich und/ oder Laichballen gefunden werden, so werden diese fachgerecht in geeignete benachbarte Gräben oder andere Gewässer außerhalb des Eingriffsbereichs umgesetzt.		
<b>Zeitliche Zuordnung</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten  Ergänzung:		

<b>LBP Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> 110-kV-Ersatzneubau UW Anbindung Breklum	<b>Vorhabenträgerin</b> Schleswig-Holstein Netz	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>V-Ar12</b>
LBP Maßnahmenblatt		
<b>Projektbezeichnung</b> 110-kV-Leitung Flensburg-Weding	<b>Vorhabenträgerin</b> Schleswig-Holstein Netz	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>A-4</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <b>Ökokonto Freienwill</b>		<b>Maßnahmentyp</b> <input type="checkbox"/> V = Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> A/E = Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> G = Gestaltungsmaßnahme
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen:  Unterlagen-Nr.: 8.2 Karte-Nr.: 6		<b>Zusatzindex</b> <input type="checkbox"/> FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF = vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> ArAm= funktionserhaltende Maßnahme (nicht vorgezogen)
<b>Lage der Maßnahme</b> Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Freienwill, Naturraum Hügelland Gemarkung Kleinwollstrup, Flur 2, Flurstücke 25 & 26		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Auslösende Konflikte</b> Eingriffe in den Naturhaushalt		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> Der Ausgleich erfolgt auf dem Ökokonto „Freienwill“ im gleichen Naturraum wie ein Teilbereich des Vorhabens (Mast 19-24 befinden sich im Hügelland), betrieben durch Ecodots und geführt bei dem Kreis Schleswig-Flensburg unter dem Aktenzeichen 661.4.03.026.2019.01 Freienwill. Das Ökokonto liegt östlich der Eckernförder Landstraße (L23) nördlich des Ortes Kleinwollstrup in der Gemeinde Freienwill im Kreis Schleswig-Flensburg. Das Ökokonto wurde bereits umgesetzt und wurde am 5.11.2019 durch die UNB Schleswig-Flensburg anerkannt. Das Ökokonto umfasst eine Gesamtfläche von rd. 3 ha und besitzt einen Basiswert von 24.615 Punkten. Das Ökokonto liegt östlich der Eckernförder Landstraße (L23) nördlich des Ortes Kleinwollstrup in der Gemeinde Freienwill im Kreis Schleswig-Flensburg innerhalb einer Nebenverbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> Die beiden Flurstücke des beantragten Ökokontos werden mit dem Ziel der Pionierwald-/Bruchwaldbildung (WP/ WB) auf Niedermoorboden der natürlichen Sukzession überlassen. Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleiben. Sollte sich in Zukunft die Möglichkeit ergeben, die südlich und nördlich gelegenen Grünlandlandflächen mit in das Ökokonto zu integrieren, kann eine übergreifende extensive Beweidung auf der Fläche des beantragten Ökokontos durchgeführt werden.		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
Beschreibung/ Umsetzung: Die Bewirtschaftung/Nutzung der Fläche erfolgt gemäß Konzept sowie der nachfolgenden Auflagen. <b>Bewirtschaftungsauflagen für die Gesamtfläche:</b>		

<b>LBP Maßnahmenblatt</b>			
<b>Projektbezeichnung</b> 110-kV-Ersatzneubau UW Anbindung Breklum	<b>Vorhabenträgerin</b> Schleswig-Holstein Netz	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>V-Ar12</b>	
<p>1) Sukzession</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Fläche unterliegt der natürlichen Sukzession, womit sämtliche Nutzungen ausgeschlossen sind.</li> </ul> <p>2) Böden und Gewässer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Alle anderen Maßnahmen zur Grünlandpflege sind ausgeschlossen, d.h. keine Veränderung des Bodenreliefs durch Walzen, Schleppen, Aufschüttung, Abgrabung etc.</li> <li>Der Wasserstand darf nicht abgesenkt werden.</li> <li>Gewässerunterhaltungsarbeiten dürfen ausschließlich in der Zeit vom 15.08. bis 15.11. im Bedarfsfall durchgeführt werden.</li> <li>Jegliche Art von mineralischer und organischer Düngung sowie Kalkung der Fläche sind unzulässig.</li> <li>Schädlingsbekämpfungs- und sonstige Pflanzenschutzmittel aller Art dürfen auf den Flächen nicht angewendet werden.</li> <li>Die Fläche darf nicht umgebrochen werden.</li> </ul> <p>3) Sonstige Nutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Nutzung der Fläche zur Lagerung oder zum Abstellen von insbesondere landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen oder zur Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätzen (einschließlich der Lagerung von Mist) sowie ähnliche Handlungen sind unzulässig.</li> <li>Für den Rückbau und die Neuanlage von baulichen Anlagen (Hochsitze, Wege, Zufahrten, Teiche, Brücken usw.) die nicht durch diese Genehmigung erfasst sind, ist eine schriftliche Genehmigung der UNB erforderlich.</li> </ul> <p>Konkrete Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Sukzession</li> </ul> <p>Hierdurch werden Eingriffe in den Naturhaushalt und Eingriffe in Ausgleichsflächen durch die 110-kV-Freileitung kompensiert.</p>			
<b>Zielbiotop:</b>	<b>ha</b>	<b>Ausgangsbiotop:</b>	<b>ha</b>
Pionierwald-/Bruchwaldbildung (WP/WB)	2,8699	Nitrophytenflur	2,6050
		Pionierwald	2649
Das Ökokonto umfasst eine Gesamtfläche von rd. 3 ha und besitzt einen Basiswert von 24.615 Punkten. Für das Vorhaben werden 9.837 Ökopunkte ausgebucht.			
<b>Zeitliche Zuordnung</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten			
<b>Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>			
<input type="checkbox"/> Eingriff ausgeglichen		<input checked="" type="checkbox"/> Eingriff ausgeglichen i.V.m. der Maßn.-Nr. A1, A2, A3	<input type="checkbox"/> Eingriff nicht ausgleichbar
<b>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept</b>		<b>Unterhaltungspflege</b>	
Die Fläche unterliegt der natürlichen Sukzession, womit sämtliche Nutzungen ausgeschlossen sind (Sukzession).		Unterhaltungszeitraum: dauerhaft	
		Unterhaltung der Flächen erfolgt durch die Ecodots GmbH	
<b>Vorgesehene Regelungen</b>			
		Vorhabenträgerin: SH Netz AG	

<b>LBP Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> 110-kV-Ersatzneubau UW An- bindung Breklum	<b>Vorhabenträgerin</b> Schleswig-Holstein Netz	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>V-Ar12</b>
<input type="checkbox"/> Flächen der Öffentlichen Hand <input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Ecodots GmbH	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb <input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung/ -beschränkung	Künftige Unterhaltung: SH Netz AG	

<b>LBP Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> 110-kV-Ersatzneubau UW Anbindung Breklum	<b>Vorhabenträgerin</b> Schleswig-Holstein Netz	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>A-1</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <b>Ökokonto Schlichting</b>		<b>Maßnahmentyp</b> <input type="checkbox"/> V = Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> A/E = Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> G = Gestaltungsmaßnahme
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen: Unterlagen-Nr.: 8.2 Karte-Nr.: 2		<b>Zusatzindex</b> <input type="checkbox"/> FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF = vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> ArAm= funktionserhaltende Maßnahme (nicht vorgezogen)
<b>Lage der Maßnahme</b> Kreis Dithmarschen, Gemeinde Schlichting, Naturraum Geest Gemeinde Schlichting, Gemarkung Schlichting, Flur 13, Flurstücke 89, 90, 143/92, 146/93, 156		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Auslösende Konflikte</b> Eingriffe in den Naturhaushalt		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> Der Ausgleich erfolgt auf dem Ökokonto „Schlichting“ im gleichen Naturraum des Vorhabens, betrieben durch Ecodots und geführt bei dem Kreis Dithmarschen unter dem Aktenzeichen 680.4.01./2/4/112 Schlichting. Die Maßnahmen wurden bereits umgesetzt und das Ökokonto wurde am 24.06.2020 durch die UNB Dithmarschen anerkannt. Das Ökokonto umfasst eine Gesamtfläche von rd. 7 ha und besitzt einen Basiswert von 56.602 Punkten. Das Ökokonto liegt nördlich des Ortes Schlichting innerhalb einer Nebenverbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Lundener Niederung) und umfasst insgesamt fünf Flurstücke: Neben dem Schwerpunktbereich grenzen das EU-Vogelschutzgebiet 1622-493 „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ – Teilgebiet „Lundener Niederung“, das FFH-Gebiet 1620-302 und das Naturschutzgebiet „Lundener Niederung“ an.		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> Zielsetzung der Maßnahmen ist die Gestaltung des Ökokontos für den Wiesenvogelschutz. Die Einrichtung des Ökokontos erfolgt mit dem Ziel des Artenschutzes und der Schaffung von Lebensräumen für Wiesenvögel angrenzend an das EU-Vogelschutzgebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ – Teilgebiet „Lundener Niederung“. Zielbiotope für das Ökokonto sind Artenreiches Feuchtgrünland (GFr), Unterbrechung der Entwässerung, Randstreifen an den Gräben als Rückzugsort für Wiesenvögel, Anlage eines Kleingewässers (FKy) und Anlage von Blänken als Teillebensraum (FSy/b). Dazu werden großräumige Feuchtgrünlandbereiche entwickelt, die die zur Brut und Aufzucht nötigen Habitatstrukturen in großer Menge bieten. Zur Schaffung großräumiger Feuchtgrünlandbereiche wird die vorhandene Flächenentwässerung unterbrochen und die Grünlandfläche zukünftig extensiv gepflegt. Zudem werden Kleingewässer sowie drei Blänken angelegt, die auf den Flächen stocheerfähige Nahrungsräume schaffen.		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
Beschreibung/ Umsetzung: 1. Extensive Pflege Die Flächen werden zukünftig extensiv gepflegt. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel unterbleibt. Die Flächen werden zwischen Mai und Oktober mit 1,5 GVE je ha beweidet.		

<b>LBP Maßnahmenblatt</b>			
<b>Projektbezeichnung</b>	<b>Vorhabenträgerin</b>	<b>Maßnahmen-Nr.</b>	
110-kV-Ersatzneubau UW Anbindung Breklum	Schleswig-Holstein Netz	<b>A-1</b>	
<p>Alternativ kann nach dem 15.7 gemäht werden. Im Ökokonto wird auf die Wiederaufnahme einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung verzichtet.</p> <p>2. Vernässung von Flächen Für Zielarten sind möglichst feuchte und nasse Flächen der ideale Lebensraum. Daher wird die Flächenentwässerung durch Unterbrechung von vorhandener Drainage Leitungen unterbrochen.</p> <p>3. Alternierende Pflege der Grabenränder Ein ca. 3 m breiter Streifen entlang der Gräben wird im Falle einer Mahd auf den Flächen alle zwei Jahre in die extensive Pflege miteinbezogen. Dabei wird der Randstreifen nur in zweijährigem Rhythmus gemäht.</p> <p>4. Anlage von Kleingewässern Im östlichen Teil wird ein ca. 150 m<sup>2</sup> großes Kleingewässer angelegt.</p> <p>5. Anlage von Blänken An gekennzeichneten Stellen werden Blänken mit einer Tiefe von ca. 0,5 bis 1 m unter der Geländeoberkante angelegt.</p> <p>Die Bewirtschaftung/Nutzung der Fläche erfolgt gemäß Konzept sowie der nachfolgenden Auflagen.</p> <p><b>Bewirtschaftungsauflagen für die Gesamtfläche:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wiesen und Weiden dürfen nicht umgebrochen werden. Neuansaat und Nach- bzw. Reparatursaat sind nicht erlaubt. Eine Nachsaat durch Mahdgutübertragung bedarf der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Pflegemaßnahmen sind nur nach Zustimmung sind nur nach Vereinbarung zulässig.</li> <li>2. Düngung jeglicher Art ist nicht erlaubt.</li> <li>3. Chemische Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmittel sowie sonstige Mittel oder Stoffe dürfen nicht verwendet werden.</li> <li>4. Die Fläche darf nicht unbewirtschaftet liegengelassen werden.</li> <li>5. Zufütterung auf der Fläche ist nicht erlaubt. Ausgenommen sind Minerallecksteine.</li> <li>6. Nutzung durch Beweidung</li> <li>7. Die Flächen werden zusammenhängend und durchgehend als Standweide beweidet. Beginn und Ende der Beweidung in der Sommerperiode von Mai bis Oktober orientieren sich an der Trittfestigkeit und am Futterangebot. Schäden an der Grasnarbe durch Vertritt sind zu vermeiden. Frühester Termin für den Viehauftrieb ist der 15.5 eines Jahres. <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die Fläche unterliegt der natürlichen Sukzession, womit sämtliche Nutzungen ausgeschlossen sind. Der Abtrieb im Spätherbst muss rechtzeitig erfolgen, dass durch Vertritt keine Schäden an der Grasnarbe auftreten.</li> <li>○ Die maximale zulässige Tierzahl beträgt bis zum Ende der Brutzeit (1.7-eines Jahres) 1,0 bis 1,5 GVE pro Hektar.</li> </ul> </li> </ol> <p>1) Nutzung durch Mahd</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Fläche ist mindestens ein, maximal zweimal pro Jahr, frühestens ab dem 15.07. zu mähen. Das Mähgut muss abgefahren werden. Je nach Witterungsbedingungen kann ein 2. Schnitt ab dem 1.9. eines Jahres erfolgen.</li> <li>2. Die Fläche muss, das Wild schonend, von innen nach außengemäht werden. Eine Nachbeweidung als Standweide ist zulässig. Die maximal zulässige Tierzahl beträgt dabei 1,0 GVE pro Hektar.</li> </ol> <p>Hierdurch werden Eingriffe in den Naturhaushalt und Eingriffe in artenreichen Wertgrünland (GMm) ausgeglichen sowie Eingriffe in weitere Biotope durch die 110-kV-Freileitung kompensiert.</p>			
<b>Zielbiotop:</b>	<b>ha</b>	<b>Ausgangsbiotop:</b>	<b>ha</b>
Artenreiches Feuchtgrünland (GFr)	7,0753	Mäßig Artenreiches Grünland	7,0753
Anlage von Blänken ( FSy/b)			
Anlage von Kleingewässern (FKy)			

<b>LBP Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> 110-kV-Ersatzneubau UW An- bindung Breklum	<b>Vorhabenträgerin</b> Schleswig-Holstein Netz	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>A-1</b>
Für das Vorhaben werden 62.797 Ökopunkte ausgebucht.		
<b>Zeitliche Zuordnung</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten		
<b>Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Eingriff ausgeglichen	<input type="checkbox"/> Eingriff ausgeglichen i.V.m. der Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> Eingriff nicht ausgleichbar
<b>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept</b> Die Fläche unterliegt extensiver Pflege.	<b>Unterhaltungspflege</b> Unterhaltungszeitraum: dauerhaft  Unterhaltung der Flächen erfolgt durch die Ecodots GmbH	
<b>Vorgesehene Regelungen</b>		
	Vorhabenträgerin: SH Netz AG	
<input type="checkbox"/> Flächen der Öffentlichen Hand <input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: Ecodots GmbH	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb <input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung/ -beschränkung	Künftige Unterhaltung: SH Netz AG	

<b>LBP Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> 110-kV-Ersatzneubau UW An- bindung Breklum	<b>Vorhabenträgerin</b> Schleswig-Holstein Netz	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>A-2</b>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b> <b>Knickökokonto Langenhorn</b>		<b>Maßnahmentyp</b> <input type="checkbox"/> V = Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> A/E = Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme <input type="checkbox"/> G = Gestaltungsmaßnahme
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen:  Unterlagen-Nr.: 8.2 Karte-Nr.: 3		<b>Zusatzindex</b> <input type="checkbox"/> FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF = vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> ArAm= funktionserhaltende Maßnahme (nicht vorgezogen)
<b>Lage der Maßnahme</b> Kreis Nordfriesland, Gemeinde Langenhorn, Naturraum Geest  Lage des gesamten Knickökokontos Langenhorn: Gemarkung Langenhorn, Flur 29, Flurstücke 94/1 und Flur 30, Flurstücke 35 und 54 (Gesamtlänge: 754 m)		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Auslösende Konflikte</b> Eingriffe in Knicks gem. Knickerlass, Eingriffe in Ausgleichsknicks Der Ausgleich erfolgt auf dem Knickkompensationskonto „Langenhorn“ im gleichen Naturraum wie das Vorhaben, betrieben durch Ecodots und geführt bei dem Kreis Nordfriesland unter dem Aktenzeichen 4.61.5.05-67.30.3-34/19. Das Ökokonto liegt Nähe der Gemeinde Langenhorn. Die Maßnahme wurde bereits umgesetzt und am 5.5.2019 durch die UNB Nordfriesland anerkannt. Das Ökokonto umfasst 754 m Knickneuanlage.  Eingriffe in den Naturhaushalt		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenflächen</b> Vor Umsetzung der Maßnahme wiesen die als Grünland bewirtschafteten Flächen keinen Gehölzbe- wuchs auf.		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme</b> Auf den genannten Flurstücken werden insgesamt 754 m Knick neu angelegt und mit standorttypischen heimischen Baum- und Straucharten gepflanzt.		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
Beschreibung/ Umsetzung gemäß Auflagen aus dem Bescheid der UNB Dithmarschen vom 05.05.2019 (Aktenzeichen: 4.61.5.05-67.30.3-34/19):  1. Der Knickwall und die Anpflanzungen sind auf Dauer u erhalten und entsprechend der Durch- führungsbestimmungen zum Knickschutz vom 20.01.2017 zu pflegen. Sie unterliegen dem Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Ziffer 4 Landesnaturschutzgesetz. 2. Der Wildschutzzain ist nach 8 bis 10 Jahren zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei Beweidung angrenzender Flächen ist der Zaun durch einen Weidezaun zu ersetzen.  Hierdurch werden Eingriffe in Knicks und Feldhecken gem. Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Endwuchshöhenbegrenzung, einmaliges vorzeitiges Knicken, Verlust von Überhäl- tern) durch das Vorhaben (110-kV-Freileitung UW-Anbindung Breklum) kompensiert.		



LBP Maßnahmenblatt		
<b>Projektbezeichnung</b> 110-kV-Ersatzneubau UW An- bindung Breklum	<b>Vorhabenträgerin</b> Schleswig-Holstein Netz	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>A-2</b>
<b>Zielbiotop:</b> <b>Knick</b> <b>754</b> <b>m</b>	<b>Ausgangsbiotop:</b> <b>Intensivgrünland</b> <b>754</b> <b>m</b>	
Für das Vorhaben werden 268 m Knick ausgebucht (Flurstück 54, Flur 30).		
Zeitliche Zuordnung		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten		
Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> Eingriff ausgeglichen	<input type="checkbox"/> Eingriff ausgeglichen i.V.m. der Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> Eingriff nicht ausgleichbar
<b>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept</b> Die Knicks sind auf Dauer zu erhalten und bei Be- schädigungen ggf. wiederherzustellen. Es ist si- cherzustellen, dass sie durch geeignete Maßnah- men (Wildschutzzaun) gegen Wildverbiss ge- schützt werden.	<b>Unterhaltungspflege</b> Unterhaltungszeitraum: dauerhaft Unterhaltung der Flächen erfolgt durch den Flä- cheneigentümer	
<b>Vorgesehene Regelungen</b>		
<input type="checkbox"/> Flächen der Öffentlichen Hand	Vorhabenträgerin: SH Netz AG	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: bisheriger Eigentümer	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb	Künftige Unterhaltung: SH Netz AG	
<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung/ -beschränkung		



<b>LBP Maßnahmenblatt</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> 110-kV-Ersatzneubau UW Anbindung Breklum	<b>Vorhabenträgerin</b> Schleswig-Holstein Netz	<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>A-3</b>
<b>Gesamtumfang der Maßnahme:</b> 5 Ersatzquartiere		
Hierdurch wird der Verlust von 5 potenziellen Wochenstuben durch die 110-kV-Freileitung ausgeglichen.		
<b>Zeitliche Zuordnung</b>		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten		
Ergänzung: Eine Funktionskontrolle der Maßnahme bzgl. der Umsetzung der Maßnahmen und damit Eignung für Fledermäuse erfolgt durch die Umweltbaubegleitung ( <b>V-3</b> ). Die Maßnahme muss nicht zwingend vorgezogen umgesetzt werden.		

<b>Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Eingriff ausgeglichen	<input type="checkbox"/> Eingriff ausgeglichen i.V.m. der Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> Eingriff nicht ausgleichbar
<b>Pflegekonzept</b> max. 1 Kasten je Baum. Die Funktionsfähigkeit muss über mind. 20 Jahre gewährleistet sein; Funktionskontrollen alle 2-3 Jahre durch fachlich geschultes Personal	<b>Unterhaltungspflege</b> Unterhaltungszeitraum: 20 Jahre Die Funktionskontrolle der Ersatzquartiere obliegt dem Vorhabenträger	
<b>Vorgesehene Regelungen</b>	Vorhabenträgerin: SH Netz AG	
<input type="checkbox"/> Flächen der Öffentlichen Hand <input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer: bisheriger Eigentümer	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb <input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung/ -beschränkung	Künftige Unterhaltung: SH Netz AG	